

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung 2016 über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung

Inhaltsübersicht

	Seite
I. Berichtsgegenstand	2
II. Entwicklung des Lastenausgleichs bis zur Einführung der Lastenverteilung 2008	2
III. Konzeption und Ziele der neuen Lastenverteilung	5
IV. Rechtsänderungen seit 2012	8
V. Durchführung der Lastenverteilung	9
VI. Wirkungen und Bewertung	12
VII. Zusammenfassung	17
Anhang	19

I. Berichtsgegenstand

Nach § 181 Absatz 4 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast durch die gewerblichen Berufsgenossenschaften zu berichten.

Die gemeinsame Tragung der Rentenlast wurde mit dem Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130), in Kraft getreten am 5. November 2008, eingeführt.

Durch die Neuregelung wurde der vorher geltende Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften abgelöst und die Lastenverteilung grundlegend neu gestaltet. Anders als das vorherige Verfahren, das dem Ausgleich von Spitzenbelastungen einzelner Berufsgenossenschaften diente, liegt dem neuen Verfahren die Konzeption einer Lastenverteilung zugrunde. Lasten werden insoweit solidarisch getragen, als sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbezweige stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben.

Das neue Verfahren beruht auf einem von der Selbstverwaltung der Unfallversicherung entwickelten Konzept. Mit ihm sollen dem tief greifenden wirtschaftlichen Strukturwandel der letzten Jahrzehnte Rechnung getragen und die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbezweigen nachhaltig gestärkt werden. Gleichzeitig wurde ein rechtliches Instrumentarium geschaffen, um auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Zur Zeit des Inkrafttretens der neuen Regelungen befanden sich die Berufsgenossenschaften in einem Fusionsprozess, durch den sich ihre Größe und auch ihre Struktur änderten. Auch im Hinblick auf die zu erwartenden Fusionen und die künftigen Strukturveränderungen im Industrie- und Dienstleistungsbereich wurde die Berichtspflicht eingeführt, um beobachten zu können, ob die mit dem neuen Verteilungsverfahren angestrebten Ziele erreicht werden.

Der erste Bericht ist im Jahr 2012 vorgelegt worden (Bundestagsdrucksache 17/11921 vom 17. Dezember 2012; Bundesratsdrucksache 781/12 vom 17. Dezember 2012).

II. Entwicklung des Lastenausgleichs bis zur Einführung der Lastenverteilung 2008

Die gesetzliche Unfallversicherung im gewerblichen Bereich finanziert sich seit ihrer Errichtung im Jahr 1884 durch ein Umlageverfahren. Die allein beitragspflichtigen Unternehmer tragen im Wege der nachträglichen Bedarfsdeckung die tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Unfallversicherungsträgers im jeweils abgelaufenen Kalenderjahr. Neu hinzutretende Unternehmer tragen die Lasten der Vergangenheit, insbesondere Rentenlasten, mit. Staatliche Zuschüsse werden nicht gezahlt, da die gesetzliche Unfallversicherung zum einen die zivilrechtlichen Schadenersatzansprüche der Arbeitnehmer gegen ihre Arbeitgeber ersetzt und zum anderen Ausprägung der arbeitsrechtlichen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ist.

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften führen die gesetzliche Unfallversicherung durch, soweit nicht die landwirtschaftliche Sozialversicherung oder ein Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand zuständig ist. Die gewerblichen Berufsgenossenschaften wurden bei ihrer Gründung nach dem Prinzip der branchenbezogenen Gliederung errichtet. Hiermit sollte dem Gedanken der fachlichen Nähe und gegenseitigen Verantwortung aber auch der wirksamen Unfallverhütung von Unternehmen mit gleichartiger Unfallgefahr Rechnung getragen werden. Ende des 19. Jahrhunderts bestanden 64 gewerbliche Berufsgenossenschaften; diese Zahl reduzierte sich bis Anfang der 1960er Jahre auf 35 Berufsgenossenschaften.

Folge der fachlichen Gliederung der Berufsgenossenschaften ist eine stark differenzierte Beitragsbelastung. Denn die Beitragsbelastung steht in unmittelbarer Abhängigkeit zur Unfallgefahr. Wirtschaftszweige mit hoher Unfallgefahr verursachen höhere Leistungsaufwendungen der Berufsgenossenschaften. Dies schlägt sich infolge des Umlagesystems in einer höheren Beitragsbelastung für diese Wirtschaftszweige nieder. Diese Wirkung war von Beginn an gewollt. Zum einen wird damit der Gedanke der branchenbezogenen Solidarität in der genossenschaftlichen Versicherung gleichartiger Unternehmen berücksichtigt. Zum anderen werden wirksame Anreize für eine nachhaltige Unfallverhütung durch die Unternehmer gesetzt.

1. Einführung des Bergbau-Lastenausgleichs 1963

Obwohl sich das berufsgenossenschaftliche Versicherungs- und Finanzierungssystem über die Zeit der Weltkriege und der zwischenzeitlich tief greifenden Wirtschaftskrise hinweg bewährt hatte, traten langfristig Probleme bei der Beitragsbelastung bestimmter Gewerbezweige auf. Denn die Finanzierung der branchenmäßig gegliederten Berufsgenossenschaften im Umlageverfahren geht von einem im Wesentlichen stabilen Gesamtgefüge der Wirtschaft im Zeitverlauf aus. Vorübergehende Konjunkturschwankungen sind entweder flächendeckender Natur oder können aus Rücklagen aufgefangen werden. Grundlegende strukturelle Veränderungen, insbesondere der dauerhafte wirtschaftliche Niedergang ganzer Branchen, ausgelöst z. B. durch technischen Fortschritt oder die Bildung internationaler Märkte, haben dagegen einen langfristigen negativen Einfluss auf die Beitragsbelastung in den betroffenen Berufsgenossenschaften. Grund hierfür sind die weiter bestehenden langfristigen Aufwendungen für Rentenzahlungen aus Versicherungsfällen früherer Jahrzehnte, die den rückläufigen Lohnsummen als Basis der aktuellen und künftigen Beitragsbemessung gegenüberstehen.

Diese Situation trat zu Beginn der 1960er Jahre erstmals bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft ein. Durch den massiven Rückgang der Beschäftigungszahlen im deutschen Steinkohlenbergbau (523.000 Beschäftigte über und unter Tage Ende 1957 – 438.000 Beschäftigte Ende 1962) kam es zu erheblichen Beitragssteigerungen, deren Ursachen berufsgenossenschaftsintern nicht beseitigt werden konnten. Während die Zahl der aktiv Beschäftigten im Verhältnis zur Zahl der Empfänger von Unfallrenten bei der Bergbau-Berufsgenossenschaft kontinuierlich zurückging (1.000 : 267 im Jahr 1957; 1.000 : 349 im Jahr 1962), blieben die Vergleichszahlen bei den übrigen Berufsgenossenschaften weitgehend konstant.

Im Jahr 1963 wurde deshalb mit den Artikeln 3 und 4 des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (Gesetz vom 30. April 1963, BGBl. I S. 241) erstmals in der gesetzlichen Unfallversicherung ein solidarischer Altlastenausgleich eingeführt. Danach wurden alle gewerblichen Berufsgenossenschaften verpflichtet, die Rentenaltlast der Bergbau-Berufsgenossenschaft gemeinsam zu tragen. Als alte Rentenlasten wurden Versicherungsfälle definiert, die vor 10 Jahren oder früher, d. h. vor dem 1. Januar 1953, eingetreten waren. Die übernommenen Altlasten wurden nach dem Verhältnis der Lohnsummen der Berufsgenossenschaften als Maßstab ihrer Leistungsfähigkeit verteilt. Durch dieses Verfahren wurden rd. 40 % der Gesamtaufwendungen der Bergbau-Berufsgenossenschaft von den anderen Berufsgenossenschaften aufgebracht. Die Verfassungsmäßigkeit der Regelungen wurde 1967 vom Bundesverfassungsgericht bestätigt (Urteil vom 19. Dezember 1967 – 2 BvL 4/65 –).

2. Einführung des allgemeinen Lastenausgleichs 1967

Die spezielle Ausrichtung des Verfahrens nur auf Altlasten des Bergbaus sowie die pauschale Abgrenzung der zu berücksichtigenden Lasten nach einem Stichtag der Versicherungsfälle erwies sich sehr bald als eine Konstruktion, die zwar eine kurzfristige Entlastung der Bergbau-Berufsgenossenschaft bewirkt hatte, aber kein nachhaltiges Ausgleichssystem zur Bewältigung struktureller wirtschaftlicher Veränderungen bildete.

Im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zum Finanzplanungsgesetz erteilte der Deutsche Bundestag deshalb mit Beschluss vom 8. Dezember 1966 der Bundesregierung den Auftrag, ein Verfahren zum Ausgleich unangemessener strukturbedingter Beitragsbelastungen einzelner Wirtschaftszweige in der gesetzlichen Unfallversicherung zu entwickeln. Das Konzept für einen neuen allgemeinen Lastenausgleich wurde dann von dem damaligen Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherung, dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), entwickelt und im November 1967 vorgelegt. Der Vorschlag wurde praktisch unverändert in das laufende Gesetzgebungsverfahren des Finanzänderungsgesetzes 1967 übernommen (Artikel 2 § 4 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967, BGBl. I S. 1259, 1272 f.).

An die Stelle der bisher gezielten Entlastung der Bergbau-Berufsgenossenschaft trat ein generell wirkendes Verfahren. Der Lastenausgleich wurde auf alle gewerblichen Berufsgenossenschaften ausgedehnt und war als Spitzenausgleich konzipiert. Berufsgenossenschaften, deren Belastung bestimmte Grenzwerte überstieg, waren automatisch ausgleichsberechtigt; die anderen Berufsgenossenschaften waren ausgleichspflichtig. Auszugleichen waren aber nur die Belastungsanteile, die die Grenzwerte überstiegen.

Die Grenzwerte berücksichtigten die Belastung durch Renten und andere Entschädigungsleistungen. Die Werte bildeten aber keine starre Grenze, sondern waren an der Belastung der anderen Berufsgenossenschaften ausgerichtet. Allein die hohe Belastung einer Berufsgenossenschaft führte daher noch nicht zur Ausgleichsberechtigung. Entscheidend war das Verhältnis zum Durchschnitt aller Berufsgenossenschaften. So war eine Berufsgenossenschaft u. a. dann ausgleichsberechtigt, wenn ihre Belastung aus Renten und anderen Entschä-

digungsleistungen das 4,5fache der entsprechenden durchschnittlichen Belastung aller Berufsgenossenschaften überstieg.

Entsprechend dem Umlagesystem der Unfallversicherung waren die für den Lastenausgleich aufzubringenden Mittel von den Unternehmen der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften aufzubringen. Dabei bestand von Beginn an für jedes Unternehmen ein einheitlicher dynamischer Freibetrag, der eine bestimmte Jahresgeltsumme von der Einbeziehung in den Lastenausgleich ausnahm (das Fünffache der allgemeinen Bemessungsgrundlage in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgerundet auf 1.000 Deutsche Mark – bei Einführung 1967: 54.000 Deutsche Mark). Durch diese Regelung wurden insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen begünstigt. Darüber hinaus wurden die Unternehmen der freien Wohlfahrtspflege grundsätzlich von der Beitragspflicht für den Lastenausgleich freigestellt. Die Verfassungsmäßigkeit auch des neuen Ausgleichsverfahrens wurde vom Bundesverfassungsgericht 1974 bestätigt (Urteil vom 5 März 1974 – 1 BvL 17/72 –).

3. Erste Modifikation des Lastenausgleichs 2003

Über mehr als drei Jahrzehnte wurde das Ausgleichsverfahren im Wesentlichen unverändert angewendet. Im Zuge der Neukodifikation des Unfallversicherungsrechts 1996 wurde es inhaltlich gleichlautend aus der bisher geltenden Reichsversicherungsordnung in das neue SGB VII überführt. Bis 1988 erfolgte der Ausgleich allein zugunsten der Bergbau-Berufsgenossenschaft aufgrund ihrer überdurchschnittlich hohen Rentenaltlast. In den Jahren 1989 und 1990 sowie seit 1993 erhielt auch die damalige Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft Ausgleichsmittel, da die Zahl der Binnenschiffahrts-Unternehmen mit Sitz in Deutschland deutlich zurückgegangen war.

Bereits hier zeigten sich systemimmanente Schwächen des Lastenausgleichs. Trotz des Ausgleichsverfahrens war die Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft in ihrer Existenz gefährdet, da die Ausgleichsmittel lediglich die Belastungsspitzen abfangen konnten, die verbleibende Belastung aber unverändert hoch war. Die damals eintretenden grundlegenden strukturellen Veränderungen in der Binnenschiffahrt, die zu einem kurzfristigen und massiven Wegfall eines erheblichen Teils der Mitgliedsunternehmen führte, konnte durch das Ausgleichsverfahren nicht aufgefangen werden.

Zwar bildete der Lastenausgleich keine statische Regelung, weil er sich über die Grenzwerte im Ergebnis an dem jährlich neuen Verhältnis zwischen der Ausgleichsbedürftigkeit überdurchschnittlich hoch belasteter Berufsgenossenschaften einerseits zur Belastungsfähigkeit der unterdurchschnittlich belasteten Berufsgenossenschaft andererseits orientierte. In der modernen Industrie- und Dienstleistungswirtschaft sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen aber immer schnelleren Veränderungen unterworfen. Insbesondere die allgemeine Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft zeigte in der Unfallversicherung aufgrund ihrer branchenmäßigen Gliederung negative Auswirkungen. Zwar hatte sich die Finanzlage der Unfallversicherung insgesamt positiv entwickelt. Die durchschnittliche Beitragsbelastung der Unternehmer war langfristig deutlich gesunken (im Jahr 1950 rd. 1,7 % des Bruttoarbeitsentgelts – im Jahr 2001 durchschnittlich rd. 1,31 % des Bruttoarbeitsentgelts). Bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbezweigen hatte sich aber eine deutlich gegenläufige Tendenz entwickelt.

In bestimmten Branchen des produzierenden Gewerbes waren durch fortschreitende Technisierung, internationale Konkurrenz und Arbeitsteilung sowie durch den allgemeinen Strukturwandel viele Arbeitsplätze weggefallen. Der erhebliche und stetige Rückgang der Beschäftigtenzahl führte zu einer entsprechenden Verringerung der Lohnsummen. Dem standen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenaltlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber.

Besonders deutlich wurde dies an der Entwicklung in der Bauwirtschaft. Dort war die Beschäftigtenzahl von Anfang der 1990er Jahre bis Anfang der 2000er Jahre um etwa ein Viertel gesunken. Auch in anderen Gewerbezweigen wie z. B. der Textil- und Bekleidungsproduktion hatten tief greifende Umstrukturierungen mit nachteiligen Auswirkungen auf die in Deutschland ansässigen Unternehmen stattgefunden. Das bisherige Lastenausgleichsverfahren war nicht geeignet, dieses Problem dauerhaft zu lösen. Der Bundesrat forderte die damalige Bundesregierung mit Beschluss vom 26. April 2002 (Bundesratsdrucksache 214/02) auf, baldmöglichst einen Vorschlag vorzulegen, der zu einem wirksamen Lastenausgleich zugunsten der Bauwirtschaft führt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches und anderer Gesetze wurde das Ausgleichsverfahren im Jahr 2003 deshalb modifiziert (Gesetz vom 24. Juli 2003, BGBl. I S. 1526). Insbesondere mit der Änderung bestimmter Grenzwerte sowie der Einführung eines neuen Kriteriums (Altrentenquote) sollten die Auswirkungen gesamtwirtschaftlicher Entwicklungen auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften zeitnäher,

aber weiterhin systemgerecht berücksichtigt werden können. Die bis dahin geltenden Regelungen hatten sich als zu unflexibel erwiesen, um deutliche Beitragssteigerungen in einzelnen Gewerbezweigen in kurzen Zeiträumen abmildern zu können. Die finanziellen Belastungen sollten auch für strukturschwache Branchen zumutbar bleiben, ohne den Grundsatz der branchenbezogenen Lastenverteilung aufzuheben.

4. Zweite Modifikation des Lastenausgleichs 2005

Bereits zwei Jahre später musste erneut nachgesteuert werden. Der modifizierte Lastenausgleich hatte zwar Wirkung gezeigt. Der fortschreitende Wegfall von Arbeitsplätzen insbesondere in der Bauwirtschaft hatte jedoch einen weiteren Rückgang der Beschäftigtenzahl und damit der Lohnsummen zur Folge (Rückgang der Beschäftigtenzahl im Bauhauptgewerbe allein im Jahr 2004 um rd. 10 %). Dem standen im Wesentlichen unverändert hohe Rentenlasten aus früheren Versicherungsfällen gegenüber. Hierdurch hatte sich bei einzelnen Berufsgenossenschaften und Gewerbezweigen die negative finanzielle Tendenz fortgesetzt. Trotz der erhöhten Ausgleichsmittel waren die Unternehmen der Bauwirtschaft immer noch von deutlich überdurchschnittlichen Beitragsbelastungen betroffen (je nach Baubranche bis zu 10 % des Bruttoarbeitsentgelts). Die Dynamik der Beitragssteigerungen war im Kern ungebrochen, so z. B. im Tiefbau in 2004 um rd. 20 % seit 2001.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur ersten Modifikation hatte der Bundesrat gefordert, die Entwicklung der Beitragsbelastung in der Bauwirtschaft und in anderen hoch belasteten Branchen sowie des Lastenausgleichs insgesamt zu beobachten und den Ausgleich gegebenenfalls anzupassen (Beschluss vom 23. Mai 2003 – Bundesratsdrucksache 231/03 – Beschluss).

Dem sollte mit dem Gesetz zur Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (Gesetz vom 14. August 2005, BGBl. I S. 2410) Rechnung getragen werden. Das Gesetz sah im Wesentlichen folgende Maßnahmen zum Lastenausgleichsverfahren vor:

- Für gewerbliche Berufsgenossenschaften mit hohen Rentenlasten wurde ein neuer abgesenkter Grenzwert für die Ausgleichsberechtigung eingeführt.
- Diese Ausgleichsberechtigung setzte voraus, dass die Berufsgenossenschaft auch einen internen Solidar Ausgleich zwischen hoch und niedrig belasteten Gewerbezweigen durchführt.
- Das Volumen des internen Solidar Ausgleichs musste eine gewisse gesetzlich festgelegte Mindestgröße erreichen und durfte das Volumen der externen Ausgleichsmittel nicht unterschreiten.

Ziel war es, durch diese Maßnahmen im Rahmen des bestehenden Lastenausgleichsverfahrens eine spürbare und nachhaltige Entlastung hoch belasteter Berufsgenossenschaften zu erreichen. Gleichzeitig sollte eine Verknüpfung zwischen einer angemessenen finanziellen Eigenbeteiligung der Mitgliedsunternehmen ausgleichsberechtigter Berufsgenossenschaften und der Mehrbelastung der Mitgliedsunternehmen der anderen Berufsgenossenschaften hergestellt werden. Erstmals wurde damit eine unmittelbare Verbindung zwischen dem Gedanken der branchenübergreifenden Solidarität aller Berufsgenossenschaften und dem internen Solidar Ausgleich der in einer Berufsgenossenschaft zusammengeschlossenen Gewerbezweige hergestellt. Nur Berufsgenossenschaften, die im Innenverhältnis niedrig belastete Gewerbezweige stärker heranzogen, konnten im Außenverhältnis Ausgleichsmittel von anderen Berufsgenossenschaften einfordern.

Gleichwohl konnte eine nachhaltige Lösung der strukturbedingten Probleme nicht erreicht werden. Denn grundlegender Ansatz des Ausgleichsverfahrens war wie bisher die Entlastung einzelner Berufsgenossenschaften von finanziellen Spitzenbelastungen. Durch das Festhalten an Grenzwerten, verbunden mit einer gesetzlich festgelegten Höchstgrenze des Ausgleichsvolumens (9 % der Entschädigungsleistungen aller Berufsgenossenschaften), war es systembedingt nicht möglich, die alten Rentenlasten unter Berücksichtigung der Strukturveränderungen solidarisch zu tragen. Das bisherige System war deshalb auf die Dauer nicht zukunftsfähig.

III. Konzeption und Ziele der neuen Lastenverteilung

In der 16. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages fand eine umfassende Organisationsreform der gesetzlichen Unfallversicherung statt. In ihrem Koalitionsvertrag hatte die damalige Bundesregierung vereinbart, ein Konzept für eine Reform der Unfallversicherung zu entwickeln, um das System auf Dauer zukunftssicher zu machen. Wesentliche Ziele waren u. a. eine Straffung der Organisation und die Schaffung leistungsfähiger Unfallversicherungsträger (Abschnitt B. IV. 2. des Koalitionsvertrags „Gemeinsam für Deutschland – mit Mut und Menschlichkeit“ vom 11. November 2005). Diese Reform erstreckte sich auch auf die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften.

Die branchenbezogene Organisation der gewerblichen Unfallversicherung machte den gravierenden Wandel von der Industrie- zur Dienstleistungswirtschaft deutlich. In Branchen, die vom strukturellen Beschäftigtenrückgang betroffen waren, hatten wenige Unternehmen weiterhin hohe Rentenaltlasten zu tragen, deren Ursache in Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in früheren Jahrzehnten lag. Der im Kern vor 40 Jahren konzipierte Lastenausgleich zwischen den Berufsgenossenschaften hatte sich als nicht ausreichend erwiesen, um die gravierenden Verwerfungen zu bewältigen. In den Jahren 2003 und 2005 innerhalb kürzester Zeit durchgeführte Versuche, das bestehende Ausgleichssystem zu modifizieren und so an die eingetretenen Veränderungen anzupassen, konnten der negativen Entwicklung nicht nachhaltig begegnen:

- Die auch für die Zukunft zu erwartenden Beitragssteigerungen bei einzelnen Berufsgenossenschaften konnten von den dort zusammengeschlossenen strukturschwachen Branchen nicht mehr alleine getragen werden.
- Die Beiträge waren nicht mehr risikogerecht, da in den strukturschwachen Branchen trotz rückläufiger Unfallzahlen steigende Beiträge zu verzeichnen waren.
- Ohne eine grundlegende Systemänderung waren der Bestand und die Handlungsfähigkeit einzelner Träger damit auf Dauer gefährdet.

So lag etwa die Beitragsbelastung in besonders strukturschwachen Branchen beim Drei- bis Vierfachen der durchschnittlichen Beitragsbelastung in der gewerblichen Unfallversicherung, obwohl sich die absoluten Unfallzahlen und die Unfallquoten in diesen Branchen deutlich rückläufig entwickelt hatten. Im Verhältnis zu prosperierenden Wirtschaftszweigen wie dem Dienstleistungsgewerbe oder dem Gesundheitssektor lag die Beitragsbelastung sogar beim Sechs- bis Siebenfachen.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG), der damalige Spitzenverband der gewerblichen Unfallversicherungsträger, ein Konzept für die völlige Neugestaltung der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften entwickelt, das Ende des Jahres 2006 von der Mitgliederversammlung des HVBG beschlossen und dem Gesetzgeber zur Übernahme vorgeschlagen wurde. Anders als das bisherige Verfahren, das dem Ausgleich von Spitzenbelastungen einzelner Berufsgenossenschaften diente, liegt dem neuen Verfahren die Konzeption einer Lastenverteilung zugrunde. Lasten sollen insoweit solidarisch getragen werden, als sie nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu der aktuellen wirtschaftlichen Struktur der Gewerbezweige stehen, die diese Lasten in der Vergangenheit verursacht haben.

Dieser Ansatz wurde vom Gesetzgeber aufgegriffen und im Rahmen des Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetzes im Jahr 2008 umgesetzt (Gesetz vom 30. Oktober 2008 BGBl. I S. 2130).

Mit dem neuen Verfahren werden die laufenden Renten von allen Berufsgenossenschaften gemeinsam getragen. Die Verteilung erfolgt faktisch in einem zweistufigen Verfahren. Im ersten Schritt trägt jede Berufsgenossenschaft Rentenlasten entsprechend ihrer aktuellen Wirtschafts- und Risikostruktur – die sog. Strukturlast. Hierdurch werden annähernd zwei Drittel der Rentenlasten erfasst.

Die noch verbleibenden Rentenlasten – die sog. Überaltlast der gesamten gewerblichen Unfallversicherung – werden anschließend auf alle Berufsgenossenschaften verteilt. Die Ursachen für das Vorhandensein einer Überaltlast bei einer Berufsgenossenschaft können in ihrer Bestandsentwicklung (Abnahme der versicherten Bestände) oder in der Risikoentwicklung (Abnahme der relativen Unfallhäufigkeit und der Schadenssumme z. B. durch technischen Wandel) liegen. In der gesamten gewerblichen Unfallversicherung umfasst die Überaltlast rund ein Drittel der gesamten Rentenlasten. Bei den einzelnen Berufsgenossenschaften variiert dieser Anteil allerdings erheblich: Das Spektrum reichte zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Verfahrens von einer Überaltlast von über 65 % bis zu einer Unteraltlast von rund 20 %. Diese Diskrepanzen waren auf die Strukturveränderungen in der Wirtschaft zurückzuführen. Sie bildeten die Kernursache für die Notwendigkeit des neuen trägerübergreifenden Verteilungsverfahrens.

Die Überaltlast wird zu 70 % nach dem Verhältnis der beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und zu 30 % nach dem Verhältnis der Neurentenkosten zwischen den Berufsgenossenschaften verteilt. Die beitragspflichtigen Entgelte sind der wesentliche Maßstab für die aktuelle Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft. Die neuen Renten bilden die aktuelle Risikostruktur der Berufsgenossenschaft ab.

Dieser Verteilungsmaßstab war nicht Bestandteil des vom HVBG entwickelten Konzeptes, sondern wurde nach eingehender Prüfung vom Gesetzgeber festgelegt. Hierbei war im Kern über widerstreitende Interessen der unterschiedlichen Wirtschaftszweige zu entscheiden, da der Verteilungsschlüssel entweder nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit (ausgedrückt in Arbeitsentgelten) oder verursachungsgerecht (ausgedrückt in Lasten für neue Versicherungsfälle – Neurenten) zu bestimmen war. Eine Verteilung nach Neurenten begünstigt

tigt Branchen mit aktuell geringer Unfallhäufigkeit wie z. B. die Dienstleistungsbranche. Eine Verteilung nach Entgelten begünstigt demgegenüber Branchen mit geringen Entgelten wie z. B. die Bauwirtschaft und rückt damit den Solidareffekt in den Vordergrund.

Mit der Entscheidung einer Verteilung im Verhältnis 70 % nach Entgelten und 30 % nach Neurenten hat sich der Gesetzgeber für eine Kombination beider Komponenten entschieden. Zum einen sollte damit sichergestellt werden, dass neben den durch den bisherigen Lastenausgleich entlasteten Branchen Bergbau und Bau weitere durch den Strukturwandel belastete Branchen wie z. B. Hütten- und Walzwerke finanziell entlastet werden. Eine geringere solidarische Ausprägung als „70 zu 30“ hätte die Entlastung insbesondere im Bau-Bereich dagegen geringer ausfallen lassen als nach dem bisherigen Verfahren. Zum anderen blieb die Verursachungsgerechtigkeit als Maßstab der Beitragsbelastung erhalten, da auch bei dieser Verteilung die Belastung von Branchen mit hohem Unfallrisiko deutlich über dem Durchschnitt liegt. Auch die Länder hatten sich im Vorfeld des Gesetzes nachdrücklich für eine stark entgeltbezogene Lastenverteilung ausgesprochen.

Neurenten aus Berufskrankheiten werden für die Lastenverteilung mit einem besonderen Faktor gewichtet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Zeitpunkt der heute eintretenden Berufskrankheiten – anders als bei Arbeitsunfällen – nicht identisch mit dem Zeitpunkt der schädigenden Einwirkung ist, sondern letzterer teilweise Jahrzehnte zurückliegt.

Für den Bergbaubereich sind ergänzende Sonderregelungen geschaffen worden, nach denen auch die Rehabilitationslasten sowie die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten aus dem Steinkohlenbereich in die solidarische Lastenverteilung einbezogen werden. Grund war die vorgesehene weitere Rückführung und endgültige Einstellung der Steinkohlenförderung bis zum Jahr 2018. Anderenfalls müssten diese Lasten allein von den Unternehmen aus dem übrigen Bergbau-Bereich getragen werden, obwohl diese bereits selbst weit überdurchschnittlich hoch belastet sind und zur Verursachung der Last aus dem Steinkohlenbereich nicht beigetragen haben. Hierbei handelt es sich um eine singuläre Ausnahmesituation, die keine Parallele in anderen Branchen oder Berufsgenossenschaften hat.

Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben wird durch eine Freibetragsregelung Rechnung getragen. Danach bleibt bei der solidarischen Lastentragung für jedes Unternehmen ein bestimmter jährlich dynamisierter Entgeltbetrag unberücksichtigt (2016: 209.500 Euro). Das entspricht dem Entgelt von sechs durchschnittlich vergüteten Vollzeitbeschäftigten. Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Einrichtungen bleiben von der Verteilung der Lasten – wie nach dem vorherigen Ausgleichsverfahren – vollständig ausgenommen.

Zusammengefasst sollten mit dem neuen Lastenverteilungsverfahren im Wesentlichen folgende Ziele erreicht werden:

- Finanzielle Entlastung traditioneller Gewerbezweige mit rückläufigem Trend wie Bergbau, Stahl, Seeschifffahrt oder Steinbruch. Stärkere Belastung prosperierender Wirtschaftsbereiche wie der Dienstleistungsbranchen, des Energiebereichs oder der Gesundheitsbereiche.
- Risikogerechte Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbezweige für die von ihnen verursachten Rentenlasten.
- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.
- Ein selbstregulierendes System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten und der jährlichen Berücksichtigung der aktuellen Belastungswerte auf die künftigen, z. T. weiterhin strukturbedingten Änderungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.

Das neue Verfahren wurde mit dem allgemeinen Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Modernisierungsgesetzes zum 5. November 2008 und damit erstmals ab dem Ausgleichsjahr 2008 wirksam. Der Wechsel vom bisherigen Lastenausgleich zur Lastenverteilung erfolgte schrittweise, damit insbesondere für die mehrbelasteten Wirtschaftszweige eine ausreichende Zeitspanne zur Verfügung stand, um sich auf die neue Lastenverteilung kalkulatorisch einzustellen. In einem siebenjährigen Zeitraum bis zum Ausgleichsjahr 2014 ist der Anteil des neuen Verfahrens stufenweise um jährlich 15 % (im letzten Jahr 2014 um 10 %) angestiegen, während der Anteil des alten Verfahrens entsprechend gesunken ist.

Tabelle 1

Anwendung von Lastenverteilung und Lastenausgleich im Übergangszeitraum

Ausgleichsjahr	Anteil der neuen Lastenverteilung	Anteil des alten Lastenausgleichs
2008	15 %	85 %
2009	30 %	70 %
2010	45 %	55 %
2011	60 %	40 %
2012	75 %	25 %
2013	90 %	10 %
2014	100 %	0 %

Die gesetzlichen Vorschriften zur Lastenverteilung sind als Auszug aus dem SGB VII im Anhang 1 abgedruckt.

IV. Rechtsänderungen seit 2012**1. Neufestsetzung der Rentenwertfaktoren zur Berechnung der Strukturlast**

Wie in Abschnitt III. dargelegt, trägt als Ausgangspunkt der Lastenverteilung jede Berufsgenossenschaft Rentenlasten entsprechend ihrer aktuellen Wirtschafts- und Risikostruktur – die sog. Strukturlast. Die darüber hinausgehenden Rentenlasten werden dann als sog. Überaltlast auf alle Berufsgenossenschaften solidarisch verteilt.

Für die Berechnung der von den einzelnen Berufsgenossenschaften zu tragenden Strukturlast wird nach § 178 Absatz 1 SGB VII die Summe der Neurenten der Berufsgenossenschaft mit einem Faktor vervielfältigt. Statistische Analysen des HVBG im Rahmen der Konzeptentwicklung der Lastenverteilung hatten ergeben, dass die Neurenten multipliziert mit den entsprechenden Faktoren der strukturellen Rentenlast entsprechen. Die Faktoren sind bei Einführung der Lastenverteilung auf dieser Basis durch Gesetz auf die Werte 5,5 für Neurenten aufgrund von Arbeitsunfällen bzw. 3,4 für Neurenten aufgrund von Berufskrankheiten festgesetzt worden.

Da sich die der Strukturlast zugrundeliegenden Bedingungen im Zeitablauf ändern können, sieht § 178 Absatz 1 SGB VII eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Faktoren vor. Sie sind durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales neu festzusetzen, wenn die jeweilige Summe der Rentenwerte von den festgesetzten Faktoren der Neurenten um mehr als 0,2 abweicht. Unabhängig davon, ob dieser Grenzwert überschritten ist, waren die Faktoren nach der gesetzlichen Vorschrift erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 neu festzusetzen.

Durch Verordnung vom 9. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2005) sind die Faktoren auf die Werte 5,6 bzw. 3,3 neu festgesetzt worden. Hierzu hat die DGUV die Rentenwerte der Berufsgenossenschaften unter Heranziehung der offiziellen Sterbetafeln des Statistischen Bundesamtes sowie unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse in der gesetzlichen Unfallversicherung nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt und dem Bundesversicherungsamt, das nach § 181 Absatz 3 Satz 1 SGB VII die regelmäßige Überprüfung der Faktoren durchführt, übermittelt.

Für die Jahre 2009 bis 2012 stellten sich die Rentenwertfaktoren wie folgt dar (Werte für das Jahr 2013 lagen zum Zeitpunkt der Neufestsetzung noch nicht vor):

Tabelle 2

Rentenwertfaktoren 2009 – 2012

Jahr	Rentenwert Unfall (Mio. €)	Neurenten Unfall (Mio. €)	Faktor Unfall	Rentenwert BK (Mio. €)	Neurenten BK (Mio. €)	Faktor BK
2009	2.272,53	417,56	5,44	815,07	240,30	3,39
2010	2.366,21	417,78	5,66	888,06	274,59	3,23
2011	2.320,28	404,18	5,74	975,83	285,15	3,42
2012	2.285,65	405,08	5,64	924,14	290,18	3,18

Der Vierjahreszeitraum entspricht dem Vergleichszeitraum (Jahre 2003 bis 2006), den der Gesetzgeber bei der erstmaligen Festsetzung der Rentenwertfaktoren zugrunde gelegt hatte und bewirkt, dass eine mögliche atypische Sonderentwicklung in einem Kalenderjahr sich auf die neu festzusetzenden Faktoren nicht überproportional auswirkt. Die neuen Faktoren sind entsprechend der damaligen Festsetzung als Mittelwert der für die einzelnen Jahre ermittelten Werte berechnet und die Ergebnisse (Faktor Unfall 5,62 / Faktor Berufskrankheiten 3,30) auf eine Dezimalstelle gerundet worden.

Die Verordnung zur Neufestsetzung der Neurenten-Faktoren ist im Anhang 2 abgedruckt.

2. Fusion Berufsgenossenschaft Verkehr und Unfallkasse Post und Telekom

Zum 1. Januar 2016 sind die Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft und die Unfallkasse Post und Telekom aufgrund des Bundesunfallkassen-Neuordnungsgesetzes vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) zur Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation fusioniert. Der Zuständigkeitsbereich der ehemaligen Unfallkasse Post und Telekom wird in einem Übergangszeitraum, beginnend mit dem Ausgleichsjahr 2016, bis zum Jahr 2022 stufenweise in die Lastenverteilung einbezogen (§ 220 Absatz 4 SGB VII). Der siebenjährige Übergangszeitraum sowie die einzelnen prozentualen Anpassungsstufen entsprechen der bei Einführung der Lastenverteilung festgelegten allgemeinen Übergangsregelung.

V. Durchführung der Lastenverteilung

Die Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften wird vom Bundesversicherungsamt (BVA) jeweils nach Ablauf des vergangenen Kalenderjahres – sog. Ausgleichsjahr – durchgeführt (§ 181 Absatz 1 SGB VII).

Die Berufsgenossenschaften melden dem BVA bis zum 20. März des dem Ausgleichsjahr folgenden Jahres die Rentenlasten, die ihnen im Ausgleichsjahr entstanden sind, sowie die übrigen zur Durchführung der Lastenverteilung notwendigen Daten. Das BVA berechnet auf dieser Basis bis zum 31. März die jeweiligen Ausgleichsbeträge für die einzelnen Berufsgenossenschaften. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen anschließend bis zum 25. Juni die jeweiligen Beträge an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften (§ 181 Absatz 2 SGB VII).

Nachfolgend wird die Berechnung der Lastenverteilung am Beispiel des Ausgleichsjahres 2015 dargestellt. Hierzu werden im Einzelnen die Tabellen im Anhang 3 ergänzend in Bezug genommen.

1. Berechnung der Rentenlasten (Strukturlast und Überalllast)

Im ersten Schritt wird ermittelt, welche Rentenlasten, d. h. Aufwendungen für Renten, Abfindungen und Sterbegeld, die einzelnen Berufsgenossenschaften selbst zu tragen haben (sog. „Strukturlast“) und welche gemeinsam zu tragen sind (sog. „Überalllast“). Dabei wird differenziert nach der Ursache der Rentenlast, d. h. nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Ermittlung der Strukturlast

Hierfür werden zunächst die gesamten Rentenlasten der einzelnen Berufsgenossenschaften im Ausgleichsjahr erfasst, unabhängig davon, wann sie entstanden sind (Anhang 3 Tabelle 1 Spalte 1 „Rentenlast für Arbeitsunfälle“ und Tabelle 2 Spalte 5 „Rentenlast für Berufskrankheiten“). Des Weiteren werden die sog. Neurenten erfasst (Tabelle 1 Spalte 2 „Neurenten für Arbeitsunfälle“ und Tabelle 2 Spalte 6 „Neurenten für Berufskrankheiten“). Neurenten sind die Rentenlasten im Ausgleichsjahr nur aus den Versicherungsfällen, für die erstmals im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorausgegangenen Jahre Renten, Abfindungen oder Sterbegeld festgestellt wurden.

Die Neurenten bilden die Basis für die Ermittlung der Strukturlast, d. h. der Belastung, die jede Berufsgenossenschaft zu tragen hätte, wenn ihre gegenwärtige Risikostruktur bereits in der Vergangenheit bestanden hätte. Zur Berechnung der Strukturlast werden die Neurenten mit den sog. Rentenwertfaktoren (§ 178 Absatz 1 SGB VII) multipliziert. Für die Arbeitsunfälle ist dies der Faktor 5,6 (Tabelle 1 Spalte 3), für die Berufskrankheiten der Faktor 3,3 (Tabelle 2 Spalte 9). Wie die Berechnungen des HVBG bei der Entwicklung des neuen Lastenverteilungskonzepts ergeben hatten, bildet das Multiplikationsergebnis aus Neurenten und diesen Faktoren die Rentenlasten ab, die den aktuellen und zukünftigen Aufwendungen der einzelnen Berufsgenossenschaft für die zeitnah verursachten Rentenfälle entsprechen. Die Faktoren sind bei Einführung der neuen Lastenverteilung auf dieser Basis zunächst durch Gesetz auf die Werte 5,5 bzw. 3,4 bestimmt und gemäß § 178 Absatz 1 SGB VII für die Zeit ab dem Ausgleichsjahr 2014 durch Verordnung auf die Werte 5,6 bzw. 3,3 neu festgesetzt worden (zu den Einzelheiten der Neufestsetzung s. Abschnitt IV.1).

Rentenlasten aus Berufskrankheiten werden für die Berechnung der Strukturlast zusätzlich mit einem besonderen Faktor, dem sog. Latenzfaktor, gewichtet. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Ursache für die heute eintretenden Berufskrankheiten und damit für die heute entstehenden Rentenbelastungen – anders als bei Arbeitsunfällen – typischerweise bereits Jahrzehnte zurückliegt und die jeweilige Berufsgenossenschaft zu diesem Zeitpunkt ggf. deutlich größer oder kleiner war als heute. Um dies mathematisch abzubilden, wird zum einen eine durchschnittliche Latenzzeit zwischen schädigender Einwirkung und Entstehung der Berufskrankheit von 25 Jahren zugrunde gelegt. Diese beruht auf den Erfahrungswerten der zahlenmäßig großen und aufwendungsintensiven Berufskrankheiten infolge von früheren Asbestbelastungen sowie weiteren Erkrankungen insbesondere der Atemwege. Für die Veränderungen der Größenverhältnisse werden dann die Entgeltsummen der Berufsgenossenschaften vor 25 Jahren und heute zueinander ins Verhältnis gesetzt. Der Latenzfaktor wird so für jede Berufsgenossenschaft getrennt errechnet (Tabelle 3 „Ermittlung des Latenzfaktors“).

Darüber hinaus wird für den Steinkohlenbergbau eine besondere Regelung angewendet (§ 179 Absatz 1 SGB VII). Über die allgemeinen Wirkungen der Latenzzeit bei Berufskrankheiten hinaus besteht hier die Ausnahmesituation, dass den heute immer noch eintretenden hohen Berufskrankheiten-Neulasten durch den extremen Rückgang der Beschäftigtenzahlen nur noch sehr geringe (ab dem Jahr 2018 überhaupt keine) Entgeltsummen gegenüberstehen. Die Gefährtarifstelle „Steinkohlenbergbau“ bei der Berufsgenossenschaft (BG) Rohstoffe und chemische Industrie befindet sich faktisch in Abwicklung, produziert aber weiterhin hohe Lasten. Der Gesetzgeber hat daher entschieden, dass in solchen Fällen, in denen zwischen Neurenten aus Berufskrankheiten und Entgeltsummen einer Tarifstelle ein extremes Missverhältnis besteht, diese Neurenten für die Strukturlast der Berufsgenossenschaft nur teilweise berücksichtigt werden (Tabelle 2 Spalte 7 „Neurenten nach § 179 Abs. 1“).

Ermittlung der Überaltlast

Die bei den einzelnen Berufsgenossenschaften bestehende Überaltlast errechnet sich dann wie folgt:

- Für Rentenlasten aus Arbeitsunfällen als Ergebnis aus der Gesamtunfallrentenlast abzüglich des 5,6fachen der entsprechenden Neurentenlast (Tabelle 1 Spalte 4 „Über- bzw. Unteraltlast Arbeitsunfälle“)
- Für Rentenlasten aus Berufskrankheiten als Ergebnis aus der Gesamtberufskrankheitenrentenlast abzüglich des 3,3fachen der mit dem Latenzfaktor gewichteten entsprechenden Neurentenlast (Tabelle 2 Spalte 10 „Über- bzw. Unteraltlast Berufskrankheiten“)

Sofern bei einer Berufsgenossenschaft die Strukturlast höher ist als ihre Gesamtrentenlast liegt keine Überaltlast, sondern eine Unteraltlast vor (z.B. BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege bei Arbeitsunfällen – Tabelle 1 Spalte 4 oder Verwaltungs-BG bei Berufskrankheiten – Tabelle 2 Spalte 10). Dies ist bei Berufsgenossenschaften der Fall, bei denen in der Vergangenheit nur vergleichsweise geringe Rentenlasten entstanden

sind, sich die Neurenten aber aufgrund des wirtschaftlichen Strukturwandels und des damit einhergehenden Anstiegs der Versichertenzahlen deutlich erhöht haben. Hier zeigt sich die Funktion der Strukturlast als Spiegelbild der aktuellen Risikostruktur der einzelnen Berufsgenossenschaft.

2. Verteilung der Rentenlasten (Überaltlast)

Die Verteilung der gemeinsam zu tragenden Lasten (Überaltlast) unter den Berufsgenossenschaften erfolgt – wie unter Abschnitt III näher erläutert – gemäß § 178 Absatz 2 und 3 SGB VII zu 30 % nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten und zu 70 % nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten. Die Neurenten bilden die aktuelle Risikostruktur der Berufsgenossenschaft ab, die Arbeitsentgelte sind der Maßstab für ihre aktuelle Größe und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.

Zugunsten gemeinnütziger Unternehmen werden dabei folgende Parameter berücksichtigt:

- Für die Lastenverteilung nach Neurenten wird ein besonderer Freistellungsfaktor angewendet. Entsprechend dem Anteil der Entgeltsummen von Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht zur gesamten Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft reduziert sich der von ihr zu tragende Anteil an der gesamten Überaltlast (zur Berechnung des jeweiligen Freistellungsfaktors der einzelnen Berufsgenossenschaften siehe Tabelle 4 Spalte 19).
- Bei der Lastenverteilung nach Arbeitsentgelten sind gemeinnützige Unternehmen völlig freigestellt (§ 180 Absatz 2 SGB VII).

Darüber hinaus ist für jedes Unternehmen der allgemeine Freibetrag nach § 180 Absatz 1 SGB VII zu berücksichtigen. Danach bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Tabelle 4 Spalte 20 „Freibetrag nach § 180 Abs. 1“). Bei der Feststellung der Summen der Arbeitsentgelte sind außerdem nach § 180 Absatz 2 SGB VII, wie bei der Ermittlung des Freistellungsfaktors, die Entgeltsummen von gemeinnützigen Unternehmen abzuziehen, wie auch die Versicherungssumme der pflicht- und freiwillig versicherten Unternehmen und deren Ehegatten (Tabelle 4 Spalten 20 bis 21).

Die gemeinsam zu tragende Überaltlast wird jetzt auf die einzelnen Berufsgenossenschaften verteilt, und zwar nach deren Anteil an den gesamten Neurenten bzw. Arbeitsentgelten. Hierzu werden für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten getrennt die entsprechenden Verhältniswerte jeweils für Neurenten (Tabelle 5 Spalte 24 und Tabelle 6 Spalte 29 „Verhältniswert Neurenten“) und für Arbeitsentgelte (Tabelle 5 Spalte 26 bzw. Tabelle 6 Spalte 31 „Verhältniswert Arbeitsentgelte“) berechnet. Die Verhältniswerte bringen zum Ausdruck, welchen Anteil jede Berufsgenossenschaft an den gemeinsam zu tragenden Rentenlasten zu übernehmen hat. Nach entsprechender Gewichtung (30 % bzw. 70 %) ergeben sich die nach Neurenten (Tabelle 5 Spalte 25 und Tabelle 6 Spalte 30) und nach Arbeitsentgelten (Tabelle 5 Spalte 27 und Tabelle 6 Spalte 32) zugeordneten Überaltlastanteile.

Die so gewonnenen Werte von Strukturlasten (Tabelle 7 Spalte 34 „Lasten gemäß § 178 Abs 1“) und Überaltlasten (Tabelle 7 Spalte 35 „Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1“ und Spalte 36 „Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2“) werden dann addiert, sodass sich die Rentenlast jeder Berufsgenossenschaft nach der Lastenverteilung ergibt (Tabelle 7 Spalte 37 „Rentenlast nach Verteilung“). Aus der Subtraktion zwischen den Rentenlasten vor und nach der Verteilung ergibt sich dann der positive oder negative Ausgleichsbetrag der einzelnen Berufsgenossenschaft (Tabelle 7 Spalte 38 „Ausgleichsbeträge“) vor Anwendung der Sonderregelung Bergbau.

3. Sonderregelung Bergbau

Vor der endgültigen Festsetzung der Verteilung der Lasten ist die für den Bergbau getroffene Sonderregelung des § 179 Absatz 2 SGB VII über die Einbeziehung von Rehabilitationslasten und anteiligen Verwaltungskosten aus dem Steinkohlenbergbau zu berücksichtigen (zu den Berechnungen im Einzelnen siehe Tabellen 8 bis 10).

4. Übergangsrecht

Der bei Einführung der neuen Lastenverteilung in § 220 Absatz 2 SGB VII festgelegte siebenjährige Übergangszeitraum zur schrittweisen Überführung von dem vorherigen Lastenausgleich zur neuen Lastenverteilung hat mit dem Ausgleichsjahr 2014 geendet. Seit diesem Ausgleichsjahr sind die auf die einzelnen Träger entfallenden Strukturlasten, Überaltlasten sowie die Umverteilungsbeträge der Überaltlasten nicht mehr anteilig mit dem für das jeweilige Ausgleichsjahr geltenden Prozentsatz, sondern zu 100 Prozent zu berücksichti-

gen. Die bisherige Errechnung der jeweiligen, prozentual anteiligen Ausgleichsbeträge für die einzelne Berufsgenossenschaft ist damit entbehrlich.

Das gleiche gilt für die bis zum Ende des Übergangszeitraums noch durchgeführte Sonderberechnung für den sog. DDR-Altrentenausgleich. Hierbei handelte es sich um einen gesonderten Lastenausgleich zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften im Hinblick auf die im Zuge der deutschen Wiedervereinigung übernommenen Bestandsrenten aus der Unfallversicherung der ehemaligen DDR. Mit der vollständigen Anwendung der neuen Lastenverteilung hat auch dieses Verfahren geendet.

5. Gesamtergebnis

Die Gesamtausgleichsbeträge werden dann nach Berücksichtigung der Ergebnisse der Lastenverteilung einschließlich des § 179 Absatz 2 SGB VII ausgewiesen (Tabelle 11 Spalte 60 „Ausgleichsbeträge“).

Infolge von rückwirkenden Entscheidungen über Rentenansprüche (z. B. in Widerspruchs- oder Sozialgerichtsverfahren), Korrekturen oder Nachmeldungen von Entgeltsummen (z. B. nach Betriebsprüfungen) oder anderen Änderungen kommt es regelmäßig zu nachträglichen Änderungen in den von den Berufsgenossenschaften an das BVA übermittelten Ausgangsdaten für die Lastenverteilung. Solche Änderungen werden durch Korrekturumlagen berücksichtigt, d. h., nach der abgeschlossenen Berechnung der Lastenverteilung werden vor der endgültigen Festsetzung der Ausgleichsbeträge die Ergebnisse der Korrekturberechnung für das davorliegende Ausgleichsjahr – und ggf. weitere davor liegende Ausgleichsjahre – berücksichtigt und verrechnet (Anhang 3a Tabelle „Berechnung der Ausgleichsbeträge 2015“).

6. Vollzug des Ausgleichs

Vor der Durchführung der einzelnen Berechnungsschritte führt das BVA eine Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrolle der gemeldeten Daten durch. Hierzu werden die Meldungen zur Lastenverteilung und die veröffentlichten Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften aus dem vorherigen Ausgleichsjahr als Vergleichsmaßstab herangezogen. Ggf. Unstimmigkeiten werden mit den Berufsgenossenschaften geklärt. Anschließend erfolgt eine interne Berechnungskontrolle sowie eine Abstimmung mit der DGUV.

Nach der Vollständigkeits-, Plausibilitäts- und Berechnungskontrolle erstellt das BVA bis zum 31. März (§ 181 Absatz 2 SGB VII) die Bescheide zur Lastenverteilung. Nach § 181 Absatz 1 Satz 3 SGB VII erfolgen die Zahlungen der ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften unmittelbar an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften. Dementsprechend legt das BVA anhand des Berechnungsergebnisses die einzelnen Zahlungsströme fest. Es legt fest, welche ausgleichspflichtige Berufsgenossenschaft den für sie festgelegten Betrag an welche ausgleichsberechtigte Berufsgenossenschaft bis zum gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungstermin am 25. Juni eines Jahres überweisen muss. Um den Berufsgenossenschaften die Überweisungen zu erleichtern, erstellt das BVA hierzu eine Verrechnungsübersicht, die Bestandteil der dem Bescheid beigefügten Anlagen wird.

Anschließend führt das BVA die Erstattung der ihm entstandenen Verwaltungskosten durch die Berufsgenossenschaften durch (§ 181 Absatz 5 SGB VII). Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten richten sich pauschal nach den erforderlichen Stellenanteilen der beim BVA damit betrauten Personen. Für das Ausgleichsjahr 2015 beliefen sich die erstattungsfähigen Kosten auf 68.889,92 Euro (s. Anhang 6).

Sobald alle Erstattungszahlungen der Berufsgenossenschaften eingegangen sind, informiert das BVA das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales über den formalen Abschluss der Lastenverteilung für das betroffene Ausgleichsjahr.

VI. Wirkungen und Bewertung

Die Neuregelung der Lastenverteilung basiert auf dem Grundsatz, dass zunächst alle Berufsgenossenschaften ihre Strukturlast zu tragen haben, Berufsgenossenschaften mit einer Unteralllast eine über den Zahlbetrag der aktuellen Renten hinausgehende Last. Die noch verbleibende Rentenlast – die Überalllast der gesamten gewerblichen Unfallversicherung – wird anschließend solidarisch auf alle Träger umgelegt.

Die Verteilung der Überaltlast für das Ausgleichsjahr 2015 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 3

Lastenverteilung für 2015*

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	411.682.580 €	
Holz und Metall	9.518.456 €	
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		96.788.399 €
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	6.060.507 €	
Bauwirtschaft	310.200.949 €	
Handel und Warenlogistik		150.717.982 €
Verwaltung		379.409.256 €
Transport und Verkehrswirtschaft		25.558.917 €
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		84.987.938 €
Umverteilungsvolumen	737.462.492 €	

* Alle Werte hier und in den folgenden Tabellen auf volle Euro-Beträge gerundet

Bereits bei singulärer Betrachtung nur dieses Ausgleichsjahres wird Folgendes deutlich:

- Es kommt zu einer höheren Entlastung strukturschwacher Branchen. Der Bereich Bergbau als ein maßgeblicher Gewerbezweig der BG Rohstoffe und chemische Industrie und der Baubereich mit der BG der Bauwirtschaft werden massiv entlastet. Die Gesamtentlastung der BG Rohstoffe und chemische Industrie betrug für 2015 rd. 412 Mio. Euro gegenüber rd. 382 Mio. Euro für 2007, die Entlastung der BG der Bauwirtschaft ist von rd. 178 Mio. Euro für 2007 auf rd. 310 Mio. Euro angestiegen. Damit werden bei der BG Rohstoffe und chemische Industrie mehr als die Hälfte und bei der BG der Bauwirtschaft rd. ein Drittel der Rentenlasten solidarisch über die Lastenverteilung finanziert.
- Eine stärkere solidarische Tragung der gemeinsamen Rentenlast der Berufsgenossenschaften als ein Ziel der neuen Lastenverteilung wird erreicht. Das Umverteilungsvolumen ist gegenüber dem früheren Lastenausgleich erheblich angestiegen. Betrug das Volumen des Lastenausgleichs im Jahr 2007, dem letzten Jahr vor der Neugestaltung, rd. 564 Mio. Euro, ist seitdem eine deutliche Steigerung auf rd. 737 Mio. Euro, d. h. um mehr als 30 % erfolgt. Es handelt sich dabei um eine reale Steigerung, da sich das zugrunde liegende Rentenvolumen der Berufsgenossenschaften in diesem Zeitraum nur geringfügig verändert hat.

Ergänzend sind im Anhang 4 die Ergebnisse der Lastenverteilung (Tabelle 1) und des Lastenausgleichs in der Entwicklung seit Beginn des Übergangszeitraums 2008 (Tabelle 2) dargestellt.

Die Bewertung der neuen Lastenverteilung ist aber nicht allein auf Basis eines einzigen Ausgleichsjahres möglich, sondern erfordert einen prinzipiellen Vergleich zwischen altem und neuem System. Als Bezugsjahr für diesen Vergleich wird das Ausgleichsjahr 2013 herangezogen. Dies war das letzte Jahr des Übergangszeitraums zwischen altem und neuem System, in dem neben der neuen Lastenverteilung mit einer Anwendungsquote von 90 % auch der bisherige Lastenausgleich mit einer Anwendungsquote von 10 % durchgeführt wurden, d.h. beide Systeme noch nebeneinander Anwendung fanden.

Für den Vergleich sind die tatsächlichen Ergebnisse vom BVA (für die Lastenverteilung) und der DGUV (für den Lastenausgleich) jeweils für eine Anwendungsquote von 100 % hochgerechnet worden. Bei den Ergebnissen handelt es sich mithin nicht um eine Schätzung, sondern die Berechnung ist auf der Grundlage der von den Berufsgenossenschaften gemeldeten und verwendeten Ist-Zahlen für das Ausgleichsjahr 2013 unter Anwendung der gesetzlichen Berechnungsvorschriften durchgeführt worden:

- Wie würde sich die neue Lastenverteilung darstellen, wenn sie bereits für das Ausgleichsjahr 2013 vollständig, d. h. zu 100 % angewendet worden wäre?
- Wie würde sich demgegenüber der frühere Lastenausgleich darstellen, wenn er für das Ausgleichsjahr 2013 unverändert angewendet worden wäre?

Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 4

Lastenverteilung für 2013 (Hochrechnung auf Anwendungsquote 100 %)

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	403.316.361	
Holz und Metall		31.897.619
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		122.622.790
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	4.727.569	
Bauwirtschaft	355.940.571	
Handel und Warenlogistik		143.946.205
Verwaltung		359.599.039
Transport und Verkehrswirtschaft		27.870.132
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		78.048.716
Umverteilungsvolumen	763.984.501	

Tabelle 5

Früherer Lastenausgleich für 2013 (Hochrechnung auf Anwendungsquote 100 %)

Berufsgenossenschaft	Ausgleichsanspruch	Ausgleichspflicht
Rohstoffe und chemische Industrie	302.687.551	
Holz und Metall		138.943.169
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse		100.134.244
Nahrungsmittel und Gastgewerbe		8.938.222
Bauwirtschaft	208.020.196	
Handel und Warenlogistik		89.617.222
Verwaltung		130.197.714
Transport und Verkehrswirtschaft		20.750.305
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege		22.126.871
Umverteilungsvolumen	510.707.747	

Diese Daten belegen nachdrücklich die Wirkungen der neuen Lastenverteilung:

- Die Verschiebungen in der Be- und Entlastung der einzelnen Berufsgenossenschaften zeigen den deutlich größeren Solidareffekt im Rahmen des neuen Verfahrens. Durch die gemeinsame Lastentragung werden die Rentenlasten gleichmäßiger als im früheren Lastenausgleich auf die Berufsgenossenschaften verteilt und damit strukturelle Belastungsverschiebungen ausgeglichen. So werden insbesondere die

Berufsgenossenschaften stärker belastet, bei denen in den letzten Jahren der Versichertenbestand und damit die Entgeltsummen angewachsen sind, namentlich die Verwaltungs-BG, die BG Handel und Warenlogistik und die BG Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Die Belastung der BG Holz und Metall wird deutlich zurückgeführt, die BG Rohstoffe und chemische Industrie und die BG der Bauwirtschaft werden demgegenüber erheblich stärker entlastet.

- Nach der neuen Lastenverteilung werden in deutlich stärkerem Maße die Rentenaufwendungen von allen gewerblichen Berufsgenossenschaften nach einheitlichen Regeln gemeinsam getragen. Dies findet seinen Niederschlag in dem erheblich höheren Umverteilungsvolumen von rd. 764 Mio. Euro gegenüber dem Umverteilungsvolumen von rd. 511 Mio. Euro nach dem früheren Lastenausgleich. Entsprechend der Zielsetzung des früheren Verfahrens wurden dort ausschließlich Berufsgenossenschaften von Spitzenbelastungen entlastet, die durch Strukturveränderungen oder aus anderen Gründen unverhältnismäßig stark belastet waren.

Die im Bericht 2012 dargestellten ersten Bewertungen haben sich bestätigt. Das neue Verfahren hat die solidarische Lastenverteilung zwischen den Gewerbebranchen nachhaltig gestärkt. Der frühere Lastenausgleich musste, insbesondere wegen der Strukturkrise im Baugewerbe, in kurzen Zeitabständen zweimal modifiziert werden, ohne dass eine dauerhafte Lösung erreicht werden konnte. Aus den Ergebnissen der neuen Lastenverteilung sowie den Vergleichsberechnungen für die Wirkung, wenn sie bereits seit 2008 zu 100 % in Kraft wäre, ergeben sich demgegenüber keinerlei Hinweise auf vergleichbare Verzerrungen (vgl. hierzu die Tabelle im Anhang 5: Ergebnisse der Lastenverteilung 2008 bis 2015 bei einer Anwendungsquote von 100 %)

Indem sich die Eigenbelastung an der jeweils aktuellen Struktur der einzelnen Berufsgenossenschaft ausrichtet, ist das Instrumentarium dafür geschaffen, auch künftig gesamtwirtschaftliche oder branchenspezifische Entwicklungen systemgerecht berücksichtigen zu können.

Dies zeigt sich auch in der Entwicklung der Ausgleichsbeträge des neuen Verfahrens. So hat sich etwa der Ausgleichsbetrag an die BG der Bauwirtschaft in den letzten zwei Jahren um rd. 13 % vermindert (2013: rd. 356 Mio. Euro – 2015: rd. 310 Mio. Euro), obwohl sich die Gesamtrentenlast der Berufsgenossenschaft kaum verändert hat. Grund hierfür ist u. a. die sich in den letzten Jahren stetig verbessernde Konjunkturlage im Bausektor, die sich rechnerisch in einer Erhöhung der Strukturlast von rd. 46 % auf rd. 50 % der Gesamtrentenlast der Berufsgenossenschaft widerspiegelt. Demgegenüber ist der Ausgleichsbetrag, den die Verwaltungs-BG als Berufsgenossenschaft für den stetig wachsenden Dienstleistungssektor zu zahlen hat, seit Einführung der Lastenverteilung kontinuierlich gestiegen. Mit zuletzt rd. 379 Mio. Euro (2015) gegenüber rd. 284 Mio. Euro (2008) trägt sie inzwischen mehr als die Hälfte des Umverteilungsvolumens. Ihr Solidaranteil hat sich damit von knapp 39 % auf über 51 % erhöht, während das Gesamt-Umverteilungsvolumen im gleichen Zeitraum nahezu unverändert geblieben ist (2008: rd. 730 Mio. Euro – 2015: rd. 737 Mio. Euro). Die – nominell geringfügigen – Ausgleichsansprüche der BG Holz und Metall und der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (2015 rd. 9,5 Mio. Euro bzw. rd. 6 Mio. Euro) und ihre Veränderungen über den Gesamtzeitraum seit 2008 belegen die Sensibilität des neuen Systems auch bei relativ geringgradigen Veränderungen der zugrundeliegenden Belastungswerte. Zu den Entwicklungen im Einzelnen s. die Tabelle im Anhang 5.

Gleichzeitig bleibt in dem neuen Verfahren aber eine angemessene und risikogerechte finanzielle Beteiligung der Mitgliedsunternehmen auch strukturschwacher Berufsgenossenschaften erhalten. Unterschiedliche Gefährdungen spiegeln sich auch weiterhin in unterschiedlichen Belastungen wider. Auch dieses wesentliche Element der Lastenverteilung hat sich in den Jahren seit dem Berichtszeitraum von 2012 verstetigt. So müssen die Mitgliedsunternehmen der BG der Bauwirtschaft trotz der Ausgleichsmittel von den anderen Berufsgenossenschaften mehr als zwei Drittel der Gesamtrentenaufwendungen ihrer Berufsgenossenschaft in Höhe von mehr als 640 Mio. Euro weiterhin selbst tragen.

Auch der vom Gesetzgeber gewählte Verteilungsmaßstab von 70 % nach dem Verhältnis der Entgelte und 30 % nach dem Verhältnis der Neurenten hat sich als sachgerecht erwiesen. Die Grundsätze von Solidarität einerseits und Verursachungsgerechtigkeit andererseits werden damit angemessen und ausgewogen berücksichtigt. Das unterschiedliche Unfallrisiko in den einzelnen Branchen und damit die Verantwortlichkeit der dortigen Unternehmer für die verursachten Rentenlasten bleibt ein wesentlicher Faktor für die Lastenverteilung. Eine allgemeine Nivellierung der Beitragsbelastung ist nicht erfolgt. So liegen etwa die Beitragsbelastungen für die Mitgliedsunternehmen der Verwaltungs-BG durchschnittlich weiterhin deutlich unter 1 %, während Mitgliedsunternehmen der BG Rohstoffe und chemische Industrie oder der BG der Bauwirtschaft trotz der erheblichen Entlastung durch die solidarische Lastenverteilung Beitragsbelastungen zu tragen haben, die z. T. weit über dem Durchschnitt aller in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherten Branchen von zuletzt 1,22 % (2014) liegen.

Schutz von Kleinunternehmen und gemeinnützigen Unternehmen

Die besonderen Regelungen zum Schutz von Kleinunternehmen vor übermäßigen Belastungen haben sich bewährt.

Die Lastenverteilung wirkt auf kleine und größere Unternehmen unterschiedlich. Denn das Gesetz enthält für die solidarische Verteilung der Überaltlast eine Freibetragsregelung, die insbesondere zugunsten kleiner Unternehmen wirkt. Diese Verteilung erfolgt zu einem deutlich überwiegenden Teil (zu 70 %) nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte. Bei der Feststellung, in welcher Höhe die Arbeitsentgelte zu berücksichtigen sind, bleibt nach § 180 Absatz 1 SGB VII für alle Unternehmen ein Betrag in der Höhe des Sechsfachen der für das Ausgleichsjahr geltenden Bezugsgröße jährlich unberücksichtigt (2016: insgesamt 209.500 Euro). Die Bezugsgröße entspricht dem durchschnittlichen Arbeitsentgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Damit sind Unternehmen, die bis zu sechs Personen mit Durchschnittsentgelt beschäftigen (bei geringerer Entlohnung entsprechend mehr Personen), von der Überaltlast völlig freigestellt, soweit die Verteilung nach Entgelten erfolgt. Beteiligt werden sie lediglich an der Verteilung nach Neurenten (30 %).

Die Bedeutung dieser Regelung zeigt sich exemplarisch bei der BG Handel und Warenlogistik, einer Berufsgenossenschaft mit besonders hohem Kleinunternehmensanteil. Diese Berufsgenossenschaft ist nach dem neuen Verfahren insgesamt zu einem deutlich höheren Solidaranteil verpflichtet als nach dem alten Lastenausgleich (144 Mio. Euro gegenüber 90 Mio. Euro – vgl. oben Tabellen 4 und 5). Bei dem ganz überwiegenden Teil der bei der Berufsgenossenschaft versicherten Unternehmen handelt es sich aber um Kleinunternehmen. Nach der letzten Statistik (2014) waren von den rd. 426.000 Mitgliedsunternehmen fast 90 % (rd. 373.000) Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten. Unter Berücksichtigung der im Handel eher unterdurchschnittlichen Arbeitsentgelte wird damit der weitaus überwiegende Teil der Unternehmen von der Freibetragsregelung vollständig erfasst. Der solidarische Ausgleichsbeitrag der Berufsgenossenschaft wird von den Mittel- und Großunternehmen aufgebracht.

Die Entscheidung des Gesetzgebers für den „entgeltlastigen“ Verteilungsschlüssel für die Überaltlast von 70 % zu 30 % hat damit zusammen mit der Freibetragsregelung zu einem besonderen Schutz für Kleinbetriebe geführt.

Die Interessen der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen sind durch die besondere Schutzklausel des § 180 Absatz 2 SGB VII gewahrt. Die Entgeltsummen solcher Unternehmen bleiben für die Verteilung der Lasten außer Betracht.

Überprüfung der Rentenwertfaktoren

Für die Ermittlung der Strukturlast, d. h. der Belastung, die jede Berufsgenossenschaft zu tragen hätte, wenn ihre gegenwärtige Risikostruktur bereits in der Vergangenheit bestanden hätte, werden die Neurenten mit den sog. Rentenwertfaktoren multipliziert. Die Rentenwertfaktoren sind bei Einführung der Lastenverteilung zunächst gesetzlich bestimmt und im Jahr 2014 durch Verordnung neu festgesetzt worden (s. dazu die Ausführungen in Abschnitt IV.1).

Sowohl die Konstruktion der Rentenwertfaktoren als Multiplikator für die Abbildung der Strukturlast als auch der gesetzlich vorgesehene Anpassungsmodus haben sich bewährt.

Die den festgesetzten Faktoren bei der Entwicklung des neuen Lastenverteilungskonzepts zugrunde liegenden Berechnungen der DGUV haben sich als zutreffend erwiesen. Wie das BVA im Rahmen der Neufestsetzung 2014 berechnet hat, hätten die Rentenwertfaktoren in den Jahren 2009 bis 2012 bis auf eine Ausnahme alle innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Korridors von +/- 0,2 zu den festgesetzten Werten gelegen; lediglich im Jahr 2011 hätte der Faktor für Arbeitsunfälle den Korridor geringfügig (um 0,04) überschritten. Die geringen Schwankungen sind zugleich ein Beleg für die hohe Stabilität des Verhältnisses zwischen den faktoriell gewichteten Neurenten und der Strukturlast der Berufsgenossenschaften. Dies zeigt auch die geringe Abweichung der 2014 neu festgesetzten Faktoren (für Arbeitsunfälle 5,6 statt 5,5, für Berufskrankheiten 3,3 statt 3,4). Durch die gesetzliche Regelung des § 181 Absatz 3 ist gleichzeitig sichergestellt, dass die Faktoren auch künftig von BVA jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Verwaltungskosten

Die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Verwaltungskosten haben sich als niedriger erwiesen, als ursprünglich angenommen und sich auf einem insgesamt niedrigen Niveau stabilisiert.

Im Gesetz ist festgelegt, dass sich die Kostenerstattung pauschal nach den erforderlichen Stellenanteilen der beim BVA damit betrauten Personen richtet (§ 181 Absatz 5 SGB VII). Der Gesetzgeber war davon ausgegangen, dass für die Durchführung des Verfahrens auf Dauer eineinhalb Stellen im gehobenen Dienst des Bundes erforderlich sind (Gesetzentwurf der Bundesregierung zum UVMG, Abschnitt C. Finanzieller Teil – Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte – Bundesratsdrucksache 113/08 vom 14. März 2008). Maßgeblich sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Die tatsächliche Kostenentwicklung ist günstiger verlaufen. Die erforderlichen Stellenanteile haben sich seit dem Ausgleichsjahr 2013 auf eine halbe Stelle im gehobenen Dienst des Bundes reduziert. Zuletzt hat das BVA für die Durchführung der Lastenverteilung für das Ausgleichsjahr 2015 einschließlich der Sachkostenpauschale Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 68.889,92 Euro geltend gemacht. Die Entwicklung der Verwaltungskosten seit dem Jahr 2008 im Einzelnen ist im Anhang 6 dargestellt.

VII. Zusammenfassung

Die Ergebnisse des ersten Berichts über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlast in der gesetzlichen Unfallversicherung aus dem Jahr 2012 haben sich bestätigt. Die Erwartungen, die der Gesetzgeber an das im Jahr 2008 installierte neue System der Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften gestellt hat, haben sich erfüllt:

- Die Lastenverteilung führt zu einer spürbaren finanziellen Entlastung traditioneller Gewerbebranchen mit rückläufiger Tendenz oder besonders hohen Rentenlasten aus früheren Jahrzehnten wie Bergbau, Bau, Stahl oder Steinbruch. Prosperierende Wirtschaftsbereiche wie die Dienstleistungsbranchen, der Energiebereich oder die Gesundheitsbereiche werden demgegenüber stärker zu einer solidarischen Lastenverteilung herangezogen.
- Es handelt sich um ein selbstregulierendes und damit nachhaltiges System, das mit der Abkehr von starren Grenzwerten auf die sich ständig verändernden strukturellen Bedingungen reagiert und auf Dauer keiner gesetzlichen Nachregulierung bedarf.
- Das die gesetzliche Unfallversicherung prägende Prinzip risikogerechter Beiträge bei Wahrung der grundsätzlichen Eigenverantwortung der einzelnen Gewerbebranchen für die von ihnen verursachten Rentenlasten bleibt gewahrt.
- Der besonderen Interessenlage von kleinen Betrieben sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen wird durch besondere Regelungen Rechnung getragen.
- Die Durchführung der Lastenverteilung durch das Bundesversicherungsamt hat sich bewährt. Das Verfahren läuft problemfrei. Der Verwaltungsaufwand ist niedriger als ursprünglich angenommen.

Insgesamt bildet das neue System mit der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei gleichzeitiger Inanspruchnahme oder Heranziehung zur solidarischen Lastenverteilung einen maßgeblichen Beitrag zur dauerhaften finanziellen Sicherung der einzelnen Berufsgenossenschaften.

Anhang

- Anhang 1 Gesetzliche Vorschriften zur Lastenverteilung
(Auszug aus dem SGB VII)
- Anhang 2 Verordnung zur Neufestsetzung der Neurenten-Faktoren
nach § 178 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Anhang 3 Tabellen zur Durchführung der Lastenverteilung für 2015
- Anhang 3a Tabelle zur Lastenverteilung für 2015 einschließlich
Korrekturen
- Anhang 4 Ergebnisse der Lastenverteilung und des Lastenausgleichs
in der Entwicklung seit der Einführung 2008
- Anhang 5 Ergebnisse der Lastenverteilung bei einer Anwendungsquote
von 100 % in der Entwicklung bis 2015
- Anhang 6 Entwicklung der Verwaltungskosten für die Durchführung
der Lastenverteilung 2008 bis 2015

Anhang 1**Siebtens Buch Sozialgesetzbuch
Gesetzliche Unfallversicherung****Sechstes Kapitel
Aufbringung der Mittel****Siebter Unterabschnitt
Lastenverteilung zwischen den gewerblichen Berufsgenossenschaften**

§ 176

Grundsatz

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gemeinsam.

§ 177

Begriffsbestimmungen

(1) Rentenlasten sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaften für Renten, Sterbegeld und Abfindungen.

(2) Ausgleichsjahr ist das Kalenderjahr, für das die Rentenlasten gemeinsam getragen werden.

(3) Neurenten eines Jahres sind die Rentenlasten des Ausgleichsjahres aus Versicherungsfällen, für die im Ausgleichsjahr oder in einem der vier vorangegangenen Jahre erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde. Abfindungen sind dabei auf den Gesamtbetrag zu reduzieren, der bei laufender Rentenzahlung bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Jahr der erstmaligen Feststellung der Rente geleistet worden wäre; Abfindungen nach § 75 werden in Höhe der Abfindungssumme berücksichtigt.

(4) Rentenwert einer Berufsgenossenschaft sind die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bis zum Ende ihrer Laufzeit ohne Abzinsung und ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen zu erwartenden Aufwendungen für solche Versicherungsfälle, für die im Ausgleichsjahr erstmals Rente, Sterbegeld oder Abfindung festgestellt wurde.

(5) Entgeltsumme einer Berufsgenossenschaft sind die beitragspflichtigen Arbeitsentgelte und Versicherungssummen.

(6) Entgeltanteil einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer Entgeltsumme zu der Entgeltsumme aller Berufsgenossenschaften.

(7) Latenzfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis des Entgeltanteils im Ausgleichsjahr zum Entgeltanteil im 25. Jahr, das dem Ausgleichsjahr vorausgegangen ist.

(8) Freistellungsfaktor einer Berufsgenossenschaft ist das Verhältnis ihrer nach § 180 Absatz 2 reduzierten Entgeltsumme zu ihrer Entgeltsumme.

(9) Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz einer in einer Tarifstelle gebildeten Gefahrgemeinschaft ist das Verhältnis der Berufskrankheiten-Neurenten der Gefahrgemeinschaft zu ihrer Entgeltsumme.

§ 178

Gemeinsame Tragung der Rentenlasten

(1) Jede Berufsgenossenschaft trägt jährlich Rentenlasten in Höhe des 5,5fachen ihrer Neurenten für Arbeitsunfälle und des 3,4fachen ihrer mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten. Die in Satz 1 genannten Werte sind neu festzusetzen, wenn die Summe der Rentenwerte von dem 5,5fachen aller Neurenten für Arbeitsunfälle oder dem 3,4fachen aller Neurenten für Berufskrankheiten um mehr als 0,2 ab-

weicht. Die Festsetzung gilt für höchstens sechs Kalenderjahre. Die Werte sind erstmals für das Ausgleichsjahr 2014 neu festzusetzen.

(2) Soweit die Rentenlasten für Arbeitsunfälle die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Freistellungsfaktor gewichteten Neurenten für Arbeitsunfälle und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

(3) Soweit die Rentenlasten für Berufskrankheiten die nach Absatz 1 zu tragenden Lasten übersteigen, tragen die Berufsgenossenschaften den übersteigenden Betrag nach folgender Maßgabe gemeinsam:

1. 30 Prozent nach dem Verhältnis ihrer mit dem Produkt aus Freistellungs- und Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten und
2. 70 Prozent nach dem Verhältnis der Arbeitsentgelte ihrer Versicherten.

§ 179

Sonderregelung bei außergewöhnlicher Belastung

(1) Neurenten für Berufskrankheiten einer Tarifstelle gelten nicht als Neurenten im Sinne von § 177 Absatz 3, soweit

1. der Berufskrankheiten-Neurenten-Lastsatz der Tarifstelle einen Wert von 0,04 übersteigt,
2. die Berufskrankheiten-Neurenten der Tarifstelle an den Berufskrankheiten-Neurenten aller Berufsgenossenschaften mindestens 2 Prozent betragen und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat.

Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen.

(2) Der von den Berufsgenossenschaften nach § 178 Absatz 2 und 3 gemeinsam zu tragende Betrag umfasst über die Rentenlasten hinaus auch die einer Tarifstelle zuzuordnenden Rehabilitationslasten für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, wenn

1. die Gesamtrentenlast der Tarifstelle mindestens 2 Prozent der Gesamtrentenlast aller Berufsgenossenschaften beträgt,
2. die Entschädigungslast der Tarifstelle mindestens 75 Prozent der ihr zuzuordnenden Entgeltsumme beträgt und
3. die Tarifstelle mindestens zwölf Kalenderjahre unverändert bestanden hat;

dies gilt bis zum Ausgleichsjahr 2031 auch für die der Tarifstelle zuzuordnenden anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Wird die Tarifstelle aufgelöst, findet Satz 1 weiterhin Anwendung, wenn die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 im Übrigen vorliegen. Rehabilitationslasten nach Satz 1 sind die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft für Leistungen nach dem Ersten Abschnitt des Dritten Kapitels einschließlich der Leistungen nach dem Neunten Buch. Entschädigungslast nach Satz 1 Nr. 2 sind die Aufwendungen für Rehabilitation nach Satz 3 und für Renten, Sterbegeld, Beihilfen und Abfindungen. Die anteiligen Verwaltungs- und Verfahrenskosten nach Satz 1 sind entsprechend dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller Tarifstellen der Berufsgenossenschaft zu ermitteln. Ergibt sich aus dem Verhältnis der Entschädigungslast der Tarifstelle zur Entschädigungslast aller gewerblichen Berufsgenossenschaften ein geringerer Verwaltungskostenbetrag, ist stattdessen dieser zugrunde zu legen. Er wird den jeweils nach § 178 Absatz 2 und 3 zu verteilenden Lasten im Verhältnis der Entschädigungslasten der Tarifstelle für Unfälle und Berufskrankheiten zugeordnet.

§ 180

Freibeträge, Unternehmen ohne Gewinnerzielungsabsicht

(1) Bei der Anwendung des § 178 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 bleibt für jedes Unternehmen eine Jahresentgeltsumme außer Betracht, die dem Sechsfachen der Bezugsgröße des Kalenderjahres entspricht, für das der Ausgleich durchgeführt wird. Der Freibetrag wird auf volle 500 Euro aufgerundet.

(2) Außer Betracht bleiben ferner die Entgeltsummen von Unternehmen nicht gewerbsmäßiger Bauarbeiten sowie von gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Einrichtungen.

§ 181

Durchführung des Ausgleichs

(1) Das Bundesversicherungsamt führt nach Ablauf des Ausgleichsjahres die Lastenverteilung nach § 178 durch. Zu diesem Zweck ermittelt es die auszugleichenden Beträge und berechnet den Ausgleichsanteil, der auf die einzelne Berufsgenossenschaft entfällt. Der Zahlungsausgleich aufgrund der auszugleichenden Beträge erfolgt durch unmittelbare Zahlungen der ausgleichspflichtigen an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften nach Zugang des Bescheides.

(2) Die Berufsgenossenschaften haben dem Bundesversicherungsamt bis zum 20. März des auf das Ausgleichsjahr folgenden Kalenderjahres die Angaben zu machen, die für die Berechnung des Ausgleichs erforderlich sind. Das Bundesversicherungsamt stellt gegenüber den Berufsgenossenschaften bis zum 31. März diesen Jahres den jeweiligen Ausgleichsanteil fest. Die ausgleichspflichtigen Berufsgenossenschaften zahlen den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag nach Absatz 1 bis zum 25. Juni diesen Jahres an die ausgleichsberechtigten Berufsgenossenschaften.

(3) Die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 sind vom Bundesversicherungsamt unter Berücksichtigung der Rentenwerte zu überprüfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Werte nach § 178 Absatz 1 Satz 1 neu festzusetzen. Es kann die Befugnis nach Satz 2 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Bundesversicherungsamt übertragen. Rechtsverordnungen, die nach Satz 3 erlassen werden, bedürfen einer Anhörung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und ergehen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

(4) Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat alle vier Jahre bis zum 31. Dezember des auf das Ausgleichsjahr folgenden Jahres, erstmals bis zum 31. Dezember 2012, über die Wirkungen der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten nach § 178 zu berichten.

(5) Die Berufsgenossenschaften erstatten dem Bundesversicherungsamt die Verwaltungskosten, die bei der Durchführung des Ausgleichs entstehen. Das Bundesversicherungsamt weist die für die Durchführung der Abrechnung erforderlichen Verwaltungskosten pauschal nach Stellenanteilen nach. Der Ermittlung der Verwaltungskosten sind die Personalkostenansätze des Bundes einschließlich der Sachkostenpauschale zugrunde zu legen. Zusätzliche Verwaltungsausgaben können in ihrer tatsächlichen Höhe hinzugerechnet werden. Die Aufteilung des Erstattungsbetrages auf die gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgt entsprechend ihrem Anteil an dem Zahlungsvolumen für Rentenlasten im Ausgleichsjahr vor Durchführung des Ausgleichs.

(6) Klagen gegen Feststellungsbescheide nach Absatz 2 einschließlich der hierauf entfallenden Verwaltungskosten nach Absatz 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

**Zehntes Kapitel
Übergangsrecht**

§ 220

**Ausgleich unter den
gewerblichen Berufsgenossenschaften**

(1) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit der Maßgabe, dass die Rentenlasten im Jahr 2008 in Höhe von 15 Prozent, im Jahr 2009 in Höhe von 30 Prozent, im Jahr 2010 in Höhe von 45 Prozent, im Jahr 2011 in Höhe von 60 Prozent, im Jahr 2012 in Höhe von 75 Prozent und im Jahr 2013 in Höhe von 90 Prozent nach § 178 gemeinsam getragen werden.

(2) Die §§ 176 bis 181 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind für die Ausgleichsjahre 2008 bis 2013 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Ausgleichsberechtigung und deren Höhe sind die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2008 in Höhe von 85 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2009 in Höhe von 70 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2010 in Höhe von 55 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2011 in Höhe von

40 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2012 in Höhe von 25 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2013 in Höhe von 10 Prozent anzusetzen.

2. § 176 Absatz 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Wertes 1,25 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 1,35, für die Ausgleichsjahre 2009 und 2010 der Wert 1,3 und für das Ausgleichsjahr 2011 der Wert 1,275 anzuwenden ist.
3. § 178 Absatz 1 gilt mit den Maßgaben, dass
 - a) für die Berechnung des Rentenlastsatzes anstelle des Wertes 2,5 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,3, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,0 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 2,7 und
 - b) für die Berechnung des Entschädigungslastsatzes anstelle des Wertes 3 für das Ausgleichsjahr 2008 der Wert 3,8, für das Ausgleichsjahr 2009 der Wert 3,4 und für das Ausgleichsjahr 2010 der Wert 3,2 anzuwenden ist.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für die Lastenausgleichspflicht und -berechtigung von Berufsgenossenschaften vom Beginn des Ausgleichsjahres an, in dem sie sich mit einer oder mehreren anderen Berufsgenossenschaften nach § 118 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung vereinigt haben.

(3) § 118 Absatz 4 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung findet bis zum Umlagejahr 2013 auf gewerbliche Berufsgenossenschaften weiter Anwendung, die die Voraussetzungen des § 176 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung erfüllen, wenn die sich vereinigenden Berufsgenossenschaften bis zum 31. Dezember 2013 eine Vereinbarung nach § 176 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung abgeschlossen haben.

(4) Die §§ 176 bis 181 gelten für die Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation mit der Maßgabe, dass für den Zuständigkeitsbereich nach § 121 Absatz 2 Nummer 3 bis 8

1. bei der Ermittlung der gemeinsamen Tragung der Rentenlasten die zugrunde zu legenden Rechengrößen für das Ausgleichsjahr 2016 in Höhe von 15 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2017 in Höhe von 30 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2018 in Höhe von 45 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2019 in Höhe von 60 Prozent, für das Ausgleichsjahr 2020 in Höhe von 75 Prozent und für das Ausgleichsjahr 2021 in Höhe von 90 Prozent anzusetzen sind,
2. bis zum Jahr 2021 als Latenzfaktor nach § 177 Absatz 7 der für das jeweilige Ausgleichsjahr für den Bereich der in § 121 Absatz 2 Nummer 1 und 2 genannten Unternehmensarten zu berechnende Wert anzuwenden ist.

Anhang 2

Verordnung zur Neufestsetzung der Neurenten-Faktoren nach § 178 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Vom 9. Dezember 2014

(BGBl. I S. 2005)

Auf Grund des § 178 Absatz 1 in Verbindung mit § 181 Absatz 3 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung –, die durch Artikel 1 Nummer 25 des Gesetzes vom 30. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2130) neu gefasst worden sind, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales:

§ 1

Neufestsetzung der Neurenten-Faktoren nach § 178 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Die Faktoren zur Berechnung der von jeder Berufsgenossenschaft jährlich zu tragenden Rentenlasten nach § 178 Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch betragen das 5,6fache ihrer Neurenten für Arbeitsunfälle und das 3,3fache ihrer mit dem Latenzfaktor gewichteten Neurenten für Berufskrankheiten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Tabelle 1

Ermittlung der Überlast für Renten aufgrund von Arbeitsunfällen 2015

	Rentenlast für Arbeitsunfälle (1)	Neurenten für Arbeitsunfälle (2)	5,6 x Spalte (2) (3)=5,6x(2)	Über- bzw. Unterlast Arbeitsunfälle (4)=(1)-(3)
Berufsgenossenschaft	(1)	(2)	(3)=5,6x(2)	(4)=(1)-(3)
Rohstoffe und chemische Industrie	406.221.839,25	25.268.341,96	141.502.714,98	264.719.124,27
Holz und Metall	843.520.884,30	75.170.732,43	420.956.101,61	422.564.782,69
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	394.914.047,47	39.746.089,26	222.578.099,86	172.335.947,61
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	193.116.635,77	20.338.031,41	113.892.975,90	79.223.659,87
Bauwirtschaft	799.916.797,25	66.805.670,48	374.111.754,69	425.805.042,56
Handel und Warenlogistik	372.277.940,63	43.776.423,81	245.147.973,34	127.129.967,29
Verwaltung	411.649.187,70	65.134.657,09	364.754.079,70	46.895.108,00
Transport und Verkehrswirtschaft	265.325.491,72	34.123.742,98	191.092.960,69	74.232.531,03
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	156.883.325,65	28.861.805,97	161.626.113,43	- 4.742.787,78
Summe	3.843.826.149,74	399.225.495,39	2.235.662.774,18	1.608.163.375,56

Tabelle 2

Ermittlung der Überlast für Renten aufgrund von Berufskrankheiten 2015

	Rentenlast für Berufskrankheiten (5)	Neurenten für Berufskrankheiten (6)	Neurenten nach § 179 Abs. 1 (7)	Neurenten für Berufskrankheiten (8)=(6)-(7)	3,3 x Latenzfaktor x Spalte (8) (9)=3,3x(15)x(8)	Über- bzw. Unterlast Berufskrankheiten (10)=(5)-(9)
Berufsgenossenschaft						
Rohstoffe und chemische Industrie	358.866.916,41	74.995.451,80	22.469.518,34	52.525.933,46	120.536.917,77	238.329.998,64
Holz und Metall	303.691.440,89	90.037.065,73		90.037.065,73	241.867.736,72	61.823.704,17
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	123.082.254,66	35.644.505,49		35.644.505,49	90.297.892,74	32.784.361,92
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	27.910.382,41	3.707.173,79		3.707.173,79	10.454.288,92	17.456.093,49
Bauwirtschaft	152.285.317,41	48.403.650,16		48.403.650,16	102.566.185,04	49.719.132,37
Handel und Warenlogistik	43.691.966,56	11.927.445,31		11.927.445,31	38.455.978,50	5.235.988,06
Verwaltung	46.799.331,96	11.237.965,19		11.237.965,19	58.976.931,62	-12.177.599,66
Transport und Verkehrswirtschaft	18.722.976,86	5.493.627,56		5.493.627,56	20.962.404,03	-2.239.427,17
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege	39.699.405,02	6.662.815,69		6.662.815,69	41.943.589,43	-2.244.184,41
Summe	1.114.749.992,18	288.109.700,72	22.469.518,34	265.640.182,38	726.061.924,77	388.688.067,41

Tabelle 3

Ermittlung des Latenzfaktors 2015

	Entgeltsumme (11)	Entgeltanteil (12)=(11)/Sum.(11)	Entgeltsumme t-25 (13)	Entgeltanteil t-25 (14)=(13)/Sum.(13)	Latenzfaktor (15)=(12)/(14)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	55.284.544.874,00	0,060495825	76.242.244.363,00	0,086994750	0,695396280
Holz und Metall	168.623.208.336,00	0,184518118	198.654.760.594,00	0,226671202	0,814034231
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	122.512.914.963,80	0,134061335	153.050.618.211,00	0,174635471	0,767663836
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	42.399.286.441,07	0,046395965	47.582.278.190,00	0,054292845	0,854550264
Bauwirtschaft	46.059.825.158,59	0,050401557	68.791.445.091,00	0,078493158	0,642114015
Handel und Warenlogistik	125.266.665.252,00	0,137074662	122.958.149.976,00	0,140299037	0,977017837
Verwaltung	204.122.609.242,66	0,223363794	123.093.425.116,00	0,140453390	1,590305465
Transport und Verkehrswirtschaft	33.141.193.804,44	0,036265178	27.486.820.776,00	0,031363309	1,156293101
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	116.446.940.938,26	0,127423565	58.540.782.974,00	0,066796837	1,907628727
Summe	913.857.189.010,82	1,000000000	876.400.525.291,00	1,000000000	9,405003755

Tabelle 4

Ermittlung von Freistellungsfaktoren und Freibeträgen 2015

	Entgeltsumme (16) = (11)	Entgeltsummen nach § 180 Abs. 2 (17)	Nach § 180 Abs. 2 reduzierte Entgeltsumme (18)=(16)-(17)	Freistellungs- faktor (19)=(18)/(16)	Freibetrag nach § 180 Abs. 1 (ohne gemeinnüt- zige Entgelt- summen)	Versicherungs- summen (ohne gemeinnüt- zige Entgelt- summen und Freibeträge) (21)	Bereinigte Entgeltsumme (Arbeitsentgelte) (22)=(16)-(17)- (20)-(21)
Berufgenossenschaft							
Rohstoffe und chemische Industrie	55.284.544.874,00	264.879.565,00	55.019.665.309,00	0,995208795	2.865.180.624,00	252.370.448,00	51.902.114.237,00
Holz und Metall	168.623.208.336,00	63.966.805,00	168.559.241.531,00	0,999620652	17.874.544.060,00	1.207.615.565,00	149.477.081.906,00
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	122.512.914.963,80	1.189.180.439,00	121.323.734.524,80	0,990293428	12.977.273.327,00	2.916.867.070,00	105.429.594.127,80
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	42.399.286.441,07	18.053.305,00	42.381.233.136,07	0,999574207	13.304.525.743,00	1.001.381.395,00	28.075.325.998,07
Bauwirtschaft	46.059.825.158,59	9.890.633,00	46.049.934.525,59	0,999785266	17.553.167.092,00	1.733.864.128,37	26.762.903.305,22
Handel und Warenlogistik	125.266.665.252,00	1.759.980,00	125.264.905.272,00	0,999985950	23.378.183.761,00	3.165.514.184,00	98.721.207.327,00
Verwaltung	204.122.609.242,66	15.086.318.573,00	189.036.290.669,66	0,926091879	36.231.954.292,00	6.073.715.895,58	146.730.620.482,08
Transport und Verkehrswirtschaft	33.141.193.804,44	66.001,00	33.141.127.803,44	0,999998008	8.212.711.647,76	2.675.820.866,42	22.252.595.289,26
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege	116.446.940.938,26	60.863.678.497,00	55.583.262.441,26	0,477326944	22.222.335.037,00	7.964.120.292,70	25.396.807.111,56
Summe	913.857.189.010,82	77.497.793.798,00	836.359.395.212,82	8,387885130	154.619.875.583,76	26.991.269.845,07	654.748.249.783,99

Tabelle 5

Verteilung der Überlasten für Arbeitsunfälle 2015

	Neurenten x Freistellungsfaktor (23)=(2)x(19)	Verhältnismwert Neurenten (24)=(23)/Sum.(23)	30 %-Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Neurenten) (25)=0,3x(24)xSum.(4)	Verhältnismwert Arbeitsentgelte (26)=(22)/Sum.(22)	70 %-Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Arbeitsentgelte) (27)=0,7x(26)xSum.(4)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	25.147.276,16	0,066392441	32.030.967,51	0,079270337	89.235.756,61
Holz und Metall	75.142.216,60	0,198386304	95.711.276,36	0,228297032	256.997.247,54
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	39.360.290,98	0,103916853	50.134.582,91	0,161023102	181.266.018,54
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	20.329.371,63	0,053672477	25.894.233,55	0,042879574	48.270.152,27
Bauwirtschaft	66.791.325,00	0,176338744	85.074.452,89	0,040875105	46.013.692,52
Handel und Warenlogistik	43.775.808,76	0,115574457	55.758.782,74	0,150777352	169.732.230,74
Verwaltung	60.320.676,95	0,159255299	76.832.561,55	0,224102349	252.275.232,51
Transport und Verkehrswirtschaft	34.123.675,02	0,090091430	43.464.521,52	0,033986491	38.259.080,70
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege	13.776.517,64	0,036371996	17.547.633,63	0,038788660	43.664.951,45
Summe	378.767.158,73	1,000000000	482.449.012,67	1,000000000	1.125.714.362,89

Tabelle 6

Verteilung der Überlasten für Berufskrankheiten 2015

Berufsgenossenschaft	Neurenten x Freistellungs- faktor x Latenzfaktor (28)=(8)x(19)x(15)	Verhältniswert Neurenten (29)=(28)/Sum.(28)	30 %-Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Neurenten) (30)=0,3x(29)xSum.(10)	Verhältniswert Arbeitsentgelte (31)=(22)/Sum.(22)	70 %-Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Arbeitsentgelte) (32)=0,7x(31)xSum.(10)
Rohstoffe und chemische Industrie	36.351.333,56	0,171810541	20.034.212,12	0,079270337	21.568.003,79
Holz und Metall	73.265.449,93	0,346281012	40.378.589,22	0,228297032	62.115.432,42
Energie Textil Elektro Mediengerzeugnisse	27.097.396,89	0,128072837	14.934.115,04	0,161023102	43.811.430,79
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	3.166.617,44	0,014966666	1.745.209,30	0,042879574	11.666.745,11
Bauwirtschaft	31.073.988,04	0,146867753	17.125.722,97	0,040875105	11.121.365,83
Handel und Warenlogistik	11.653.163,09	0,055077381	6.422.376,25	0,150777352	41.023.750,29
Verwaltung	16.550.926,49	0,078226116	9.121.667,34	0,224102349	60.974.136,13
Transport und Verkehrswirtschaft	6.352.230,99	0,030023114	3.500.887,88	0,033986491	9.247.100,37
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege	6.066.910,71	0,028674580	3.343.640,09	0,038788660	10.553.682,45
Summe	211.578.017,15	1,000000000	116.606.420,22	1,000000000	272.081.647,18

Tabelle 7

Gesamtergebnis Lastenverteilung 2015 ohne § 179 Absatz 2 SGB VII

	Rentenlasten vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 178 Abs. 1 (Strukturlast)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Rentenlast nach Verteilung	Ausgleichsbeträge
	(33)=(1)+(5)	(34)=(3)+(9)	(35)=(25)+(30)	(36)=(27)+(32)	(37)=(34)+(35)+(36)	(38)=(37)-(33)
Berufsgenossenschaft						
Rohstoffe und chemische Industrie	765.088.755,66	262.039.632,74	52.065.179,64	110.803.760,41	424.908.572,79	-340.180.182,87
Holz und Metall	1.147.212.325,19	662.823.838,33	136.089.865,58	319.112.679,95	1.118.026.383,86	-29.185.941,33
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	517.996.302,13	312.875.992,60	65.068.697,95	225.077.449,33	603.022.139,88	85.025.837,75
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	221.027.018,18	124.347.264,82	27.639.442,85	59.936.897,39	211.923.605,06	-9.103.413,12
Bauwirtschaft	952.202.114,66	476.677.939,73	102.200.175,85	57.135.058,35	636.013.173,93	-316.188.940,73
Handel und Warenlogistik	415.969.907,19	283.603.951,84	62.181.158,99	210.755.981,03	556.541.091,86	140.571.184,67
Verwaltung	458.448.519,66	423.731.011,33	85.954.228,89	313.249.368,64	822.934.608,86	364.486.089,20
Transport und Verkehrswirtschaft	284.048.468,58	212.055.364,72	46.965.409,41	47.506.181,07	306.526.955,20	22.478.486,62
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	196.582.730,67	203.569.702,86	20.891.273,72	54.218.633,90	278.679.610,48	82.096.879,81
Summe	4.958.576.141,92	2.961.724.698,97	599.055.432,88	1.397.796.010,07	4.958.576.141,92	0,00

Tabelle 8

Verteilung der Lasten nach § 179 Absatz 2 SGB VII für Arbeitsunfälle 2015

	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Anteilige VVK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Summe Reha-Lasten und VVK für Arbeitsunfälle nach § 179 Abs. 2	30 %-Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Neurenten)	70 %-Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Arbeitsentgelte)
Berufsgenossenschaft	(39)	(40)	(41)=(39)+(40)	(42)=0,3xSum.(41)x(24)	(43)=0,7xSum.(41)x(26)
Rohstoffe und chemische Industrie	12.388.356,93	14.555.507,14	26.943.864,07	536.660,67	1.495.094,42
Holz und Metall			0,00	1.603.588,08	4.305.842,93
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse			0,00	839.976,46	3.037.009,20
Nahrungsmittel und Gastgewerbe			0,00	433.843,18	808.738,99
Bauwirtschaft			0,00	1.425.374,14	770.933,29
Handel und Warenlogistik			0,00	934.206,74	2.843.767,13
Verwaltung			0,00	1.287.285,94	4.226.728,25
Transport und Verkehrswirtschaft			0,00	728.223,37	641.009,17
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege			0,00	294.000,64	731.581,46
Summe	12.388.356,93	14.555.507,14	26.943.864,07	8.083.159,22	18.860.704,85

Tabelle 9

Verteilung der Lasten nach § 179 Abs 2 SGB VII für Berufskrankheiten 2015

	Reha-Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Anteilige VVK nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung	Summe Reha-Lasten und VVK für Berufskrankheiten nach § 179 Abs. 2	30 %-Anteil Überlast für Arbeitsunfälle (Neurenten)	70 %-Anteil Überlast für Berufskrankheiten (Arbeitsentgelte)
	(44)	(45)	(46)=(44)+(45)	(47)=0,3xSum.(46)x(29)	(48)=0,7xSum.(46)x(31)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	26.616.649,44	25.558.018,87	52.174.668,31	2.689.247,39	2.895.132,47
Holz und Metall			0,00	5.420.129,09	8.337.925,33
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse			0,00	2.004.647,34	5.880.928,85
Nahrungsmittel und Gastgewerbe			0,00	234.264,24	1.566.059,28
Bauwirtschaft			0,00	2.298.832,90	1.492.851,52
Handel und Warenlogistik			0,00	862.093,23	5.506.730,83
Verwaltung			0,00	1.224.426,49	8.184.725,99
Transport und Verkehrswirtschaft			0,00	469.933,81	1.241.263,71
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege			0,00	448.826,01	1.416.649,82
Summe	26.616.649,44	25.558.018,87	52.174.668,31	15.652.400,49	36.522.267,82

Tabelle 10

Ergebnis Lastenverteilung nach § 179 Absatz 2 SGB VII

	Lasten nach § 179 Abs. 2 vor Lastenverteilung (49)=(41)+(46)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neuen-ten) (50)=(42)+(47)	Lasten gemäß § 178 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte) (51)=(43)+(48)	Lasten nach § 179 Abs. 2 nach Lastenverteilung (52)=(50)+(51)	Ausgleichsbeträge (53)=(52)-(49)
Berufsgenossenschaft					
Rohstoffe und chemische Industrie	79.118.532,38	3.225.908,06	4.390.226,89	7.616.134,95	-71.502.397,43
Holz und Metall	0,00	7.023.717,17	12.643.768,27	19.667.485,44	19.667.485,44
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	0,00	2.844.623,80	8.917.938,05	11.762.561,85	11.762.561,85
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	0,00	668.107,42	2.374.798,27	3.042.905,69	3.042.905,69
Bauwirtschaft	0,00	3.724.207,04	2.263.784,81	5.987.991,85	5.987.991,85
Handel und Warenlogistik	0,00	1.796.299,97	8.350.497,96	10.146.797,93	10.146.797,93
Verwaltung	0,00	2.511.712,43	12.411.454,25	14.923.166,68	14.923.166,68
Transport und Verkehrswirtschaft	0,00	1.198.157,18	1.882.272,88	3.080.430,06	3.080.430,06
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	0,00	742.826,64	2.148.231,29	2.891.057,93	2.891.057,93
Summe	79.118.532,38	23.735.559,71	55.382.972,67	79.118.532,38	0,00

Tabelle 11

Gesamtergebnis Lastenverteilung inkl. § 179 Absatz 2 SGB VII 2015

	Lasten vor Lastenverteilung	Lasten gemäß § 17 Abs. 1 (Strukturlast)	nachrichtlich: Über/Unter- Altlast vor Vertei- lung	Lasten gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 (Neurenten)	Lasten gemäß § 17 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 (Arbeitsentgelte)	Gesamtlast nach Verteilung	Ausgleichsbeträge
	(54)=(33)+(49)	(55)=(34)	(56)=(54)-(5)	(57)=(35)+(50)	(58)=(36)+(51)	(59)=(56)+(57)+(58)	(60)=(59)-(54)
Berufsgenossenschaft							
Rohstoffe und chemische Industrie	844.207.288,04	262.039.632,74	582.167.655,30	55.291.087,70	115.193.987,30	432.524.707,74	-411.682.580,30
Holz und Metall	1.147.212.325,19	662.823.838,33	484.388.486,86	143.113.582,75	331.756.448,22	1.137.693.869,30	-9.518.455,89
Energie Textil Elektro Medienzeugnisse	517.996.302,13	312.875.992,60	205.120.309,53	67.913.321,75	233.995.387,38	614.784.701,73	96.788.399,60
Nahrungsmittel und Gasgewerbe	221.027.018,18	124.347.264,82	96.679.753,36	28.307.550,27	62.311.695,66	214.966.510,75	-6.060.507,43
Bauwirtschaft	952.202.114,66	476.677.939,73	475.524.174,93	105.924.382,89	59.398.843,16	642.001.165,78	-310.200.948,88
Handel und Warenlogistik	415.969.907,19	283.603.951,84	132.365.955,35	63.977.458,96	219.106.478,99	566.687.889,79	150.717.982,60
Verwaltung	458.448.519,66	423.731.011,33	34.717.508,33	88.465.941,32	325.660.822,89	837.857.775,54	379.409.255,88
Transport und Verkehrswirtschaft	284.048.468,58	212.055.364,72	71.993.103,86	48.163.566,59	49.388.453,95	309.607.385,26	25.558.916,68
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtpflege	196.582.730,67	203.569.702,86	-6.986.972,19	21.634.100,36	56.366.865,19	281.570.668,41	84.987.937,74
Summe	5.037.694.674,30	2.961.724.698,97	2.075.969.975,33	622.790.992,59	1.453.178.982,74	5.037.694.674,30	0,00

Anhang 3a

Berechnung der Ausgleichsbeträge 2015
(einschließlich Korrekturen für 2012 und 2014)¹

	Lastenverteilung 2012 – vor Korrektur –	Lastenverteilung 2012 – nach Korrektur –	Korrektur LV 2012	Lastenverteilung 2014 – vor Korrektur –
Berufsgenossenschaft	(1)	(2)	(3)=(2)-(1)	(4)
Rohstoffe und chemische Industrie	-325.729.669,64	-325.703.602,88	26.066,76	-414.708.904,17
Holz und Metall	18.574.622,40	18.651.011,79	76.389,39	7.428.002,46
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	103.053.901,14	103.103.645,26	49.744,12	108.671.914,25
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-5.210.254,39	-5.193.914,66	16.339,73	-7.238.784,27
Bauwirtschaft	-259.313.335,67	-259.625.394,56	-312.058,89	-334.024.950,17
Handel und Warenlogistik	118.571.300,54	118.618.304,06	47.003,52	153.790.075,75
Verwaltung	267.397.645,58	267.462.357,25	64.711,67	375.528.552,68
Transport und Verkehrswirtschaft	26.983.638,22	27.004.211,73	20.573,51	24.038.699,60
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	55.672.151,82	55.683.382,01	11.230,19	86.515.393,87
	0,00	0,00	0,00	0,00

¹ Für das Jahr 2012 war im Jahr 2015 eine nochmalige Korrektur erforderlich, da bei einer Berufsgenossenschaft (BG der Bauwirtschaft) aufgrund einer internen Revision festgestellt wurde, dass im Bereich der Arbeitsunfälle mehrere Buchungen im Jahr 2012 falsch kontiert wurden, die jetzt zu berichtigen waren

	Lastenverteilung 2014 – nach Korrektur –	Korrektur LV 2014	Lastenverteilung 2015	Ausgleichsbetrag 2015
Berufsgenossenschaft	(5)=(3)+(4)	(6)=(5)-(4)	(7)	(8)=(3)+(6)+(7)
Rohstoffe und chemische Industrie	-414.197.253,57	511.650,60	-411.682.580,30	-411.144.862,94
Holz und Metall	7.775.778,09	347.775,63	-9.518.455,89	-9.094.290,87
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	108.893.784,59	221.870,34	96.788.399,60	97.060.014,06
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-7.237.323,86	1.460,41	-6.060.507,43	-6.042.707,29
Bauwirtschaft	-334.331.030,68	-306.080,51	-310.200.948,88	-310.819.088,28
Handel und Warenlogistik	152.697.093,78	-1.092.981,97	150.717.982,60	149.672.004,15
Verwaltung	375.784.305,26	255.752,58	379.409.255,88	379.729.720,13
Transport und Verkehrswirtschaft	24.079.198,64	40.499,04	25.558.916,68	25.619.989,23
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	86.535.447,75	20.053,88	84.987.937,74	85.019.221,81
	0,00	0,00	0,00	0,00

Anhang 4

Tabelle 1

Lastenverteilung für die Jahre 2008 bis 2015 (einschl. Korrekturmeldungen)

	2008	2009	2010	2011
Berufsgenossenschaft/Anwendungsquote	15 %	30 %	45 %	60 %
Rohstoffe und chemische Industrie	-57.676.228,01	-137.979.339,31	-260.552.154,31	-299.122.975,25
Holz und Metall	42.658,30	3.547.658,60	17.688.905,24	14.823.360,92
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	25.046.841,94	49.723.318,28	78.494.176,43	89.057.798,58
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-130.296,08	800.333,01	5.144.363,36	497.891,30
Bauwirtschaft	-51.644.188,29	-105.606.793,04	-156.132.093,08	-205.681.298,83
Handel und Warenlogistik	24.247.080,84	50.416.067,30	82.900.654,25	100.711.084,53
Verwaltung	42.540.624,84	105.085.288,72	174.903.616,54	232.371.884,53
Transport und Verkehrswirtschaft	7.357.498,41	13.784.739,27	22.639.356,10	25.186.709,19
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	10.216.008,05	20.228.727,17	34.913.175,47	42.155.545,03
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Umteilungsvolumen	109.450.712,38	243.739.309,44	416.684.247,39	504.804.274,08

Berufsgenossenschaft/Anwendungsquote	2012		2013		2014		2015	
	75 %	90 %	100 %	100 %	100 %	100 %	100 %	
Rohstoffe und chemische Industrie	-325.703.602,88	-369.981.246,66	-414.197.253,57	-411.682.580,30				
Holz und Metall	18.651.011,79	30.678.814,95	7.775.778,09	-9.518.455,89				
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	103.103.645,26	111.552.284,34	108.893.784,59	96.788.399,60				
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-5.193.914,66	-3.960.369,54	-7.237.323,86	-6.060.507,43				
Bauwirtschaft	-259.625.394,56	-319.806.282,92	-334.331.030,68	-310.200.948,88				
Handel und Warenlogistik	118.618.304,06	130.538.443,60	152.697.093,78	150.717.982,60				
Verwaltung	267.462.357,25	325.073.623,38	375.784.305,26	379.409.255,88				
Transport und Verkehrswirtschaft	27.004.211,73	25.387.137,22	24.079.198,64	25.558.916,68				
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	55.683.382,01	70.517.595,63	86.535.447,75	84.987.937,74				
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00				
Umverteilungsvolumen	590.522.912,10	693.747.899,12	755.765.608,11	737.462.492,50				

Erläuterung:

Seit Einführung der Lastenverteilung hat sich die Anzahl der BGen durch Fusionen von 23 (2008) auf 9 (2011) reduziert. Zur besseren Übersicht wurden die Ergebnisse der einzelnen BGen aus den Jahren 2008 bis 2010 gemäß den stattgefundenen Fusionsprozessen addiert.

Tabelle 2

Lastenausgleich für die Jahre 2008 bis 2015 (einschl. Korrekturmeldungen)

	2008	2009	2010	2011
Berufsgenossenschaft/Anwendungsquote	85 %	70 %	55 %	40 %
Rohstoffe und chemische Industrie	-282.670.354	-285.755.587	-208.254.036	-140.154.985
Holz und Metall	112.152.686	89.621.963	70.875.220	57.828.609
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	93.268.304	89.451.551	66.068.087	43.367.985
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	18.994.981	6.015.001	6.986.855	3.377.966
Bauwirtschaft	-166.628.782	-125.783.960	-104.989.812	-75.564.947
Handel und Warenlogistik	82.157.254	81.677.040	59.663.318	39.023.271
Transport und Verkehrswirtschaft	17.804.145	17.464.459	13.710.883	9.043.751
Verwaltung	112.689.991	113.978.336	84.747.469	55.363.787
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	12.231.775	13.331.197	11.192.016	7.714.563
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Umverteilungsvolumen	449.299.136	411.539.547	313.243.848	215.719.932

	2012	2013	2014	2015
Berufgenossenschaft/Anwendungsquote	25 %	10 %	0 %	0 %
Rohstoffe und chemische Industrie	-80.987.518	-31.614.518	---	---
Holz und Metall	36.331.172	14.266.967	---	---
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	26.643.888	10.281.988	---	---
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	927.121	893.822	---	---
Bauwirtschaft	.578	-20.802.020	---	---
Handel und Warenlogistik	23.829.525	9.202.079	---	---
Transport und Verkehrswirtschaft	5.508.059	2.130.684	---	---
Verwaltung	33.655.462	13.368.966	---	---
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	5.102.869	2.272.032	---	---
Summe	0,00	0,00	---	---
Umverteilungsvolumen	131.998.096	52.416.538	---	---

Die Umlageergebnisse wurden entsprechend der aktuellen Fusionsstruktur saldiert.

Anhang 5

Ergebnisse der Lastenverteilung 2008 bis 2015 (100 %)

	2008	2009	2010	2011
Berufsgenossenschaft				
Rohstoffe und chemische Industrie	-384.508.186,74	-459.931.131,04	-477.528.274,91	-446.685.502,84
Holz und Metall	284.388,67	11.825.528,67	11.891.760,94	10.518.907,17
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	166.978.946,27	165.744.394,27	156.393.234,22	139.330.348,82
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-868.640,53	2.667.776,70	7.043.518,76	-1.352.143,31
Bauwirtschaft	-344.294.588,60	-352.022.643,47	-354.868.598,92	-346.854.368,33
Handel und Warenlogistik	161.647.205,60	168.053.557,67	169.455.388,24	160.390.304,66
Verwaltung	283.604.165,60	350.284.295,73	367.741.115,25	376.519.420,53
Transport und Verkehrswirtschaft	49.049.989,40	45.949.130,90	45.700.775,96	39.624.737,95
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	68.106.720,33	67.429.090,57	74.171.080,46	68.508.295,35
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Umverteilungsvolumen	729.671.415,87	811.953.774,51	832.396.873,83	794.892.014,48

	2012	2013	2014	2015
Berufsgenossenschaft				
Rohstoffe und chemische Industrie	-409.993.186,04	-403.316.361,41	-414.197.253,57	-411.682.580,30
Holz und Metall	18.122.654,57	31.897.618,85	7.775.778,09	-9.518.455,89
Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse	133.245.428,84	122.622.789,58	108.893.784,59	96.788.399,60
Nahrungsmittel und Gastgewerbe	-7.933.458,74	-4.727.569,20	-7.237.323,86	-6.060.507,43
Bauwirtschaft	-348.070.830,46	-355.940.570,63	-334.331.030,68	-310.200.948,88
Handel und Warenlogistik	154.657.939,27	143.946.205,15	152.697.093,78	150.717.982,60
Verwaltung	351.692.363,02	359.599.039,07	375.784.305,26	379.409.255,88
Transport und Verkehrswirtschaft	34.905.407,50	27.870.132,02	24.079.198,64	25.558.916,68
Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	73.373.682,04	78.048.716,57	86.535.447,75	84.987.937,74
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00
Umverteilungsvolumen	765.997.475,24	763.984.501,24	755.765.608,11	737.462.492,50

Erläuterungen:**Fusionen**

Seit Einführung der Lastenverteilung hat sich die Anzahl der BGen durch Fusionen von 23 (2008) auf 9 (2011) reduziert. Zur besseren Übersicht wurden die Ergebnisse der einzelnen BGen aus den Jahren 2008 bis 2010 gemäß den stattgefundenen Fusionsprozessen addiert. Um eine Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre zu ermöglichen, wurden die aufgrund der schrittweisen Einführung gemäß § 220 Absatz 1 SGB VII unterschiedlich gewichteten Ergebnisse der Lastenverteilung auf 100 % hochgerechnet.

Bergbau-Sonderregelung

In den Jahren 2008 und 2009 leiten sich die 100 %-Ergebnisse der Lastenverteilung unmittelbar durch eine Hochrechnung der aufgrund der Übergangsregelung gemäß § 220 Absatz 1 SGB VII anteilmäßigen Ergebnisse her. In den Jahren ab 2010 ist dies nicht der Fall, da hier zusätzlich die Sonderregelung gemäß § 179 Absatz 2 SGB VII gilt (vgl. hierzu auch unter Abschnitt V.4 Durchführung der Lastenverteilung - Sonderregelung Bergbau). Die hierdurch gemeinsam zu tragenden Rehabilitationslasten und anteiligen Verwaltungskosten fließen auch in der Übergangszeit zu 100 % in das Ergebnis ein, da sich die o. g. Übergangsregelung ausschließlich auf Rentenlasten bezieht.

Anhang 6

Verwaltungskosten für die Lastenverteilung

Ausgleichsjahr	Stellenanteile (einschl. Sachkostenpauschale)	Verwaltungskosten
2008	15 % von 1 Stelle hD 70 % von 1 Stelle gD*	60.311,51 €
2009	75 % von 1 Stelle gD	75.543,75 €
2010	75 % von 1 Stelle gD	79.029,25 €
2011	65 % von 1 Stelle gD	65.025,35 €
2012	65 % von 1 Stelle gD	64.969,45 €
2013	50 % von 1 Stelle gD	63.573,52 €
2014	50 % von 1 Stelle gD	66.425,96 €
2015	50 % von 1 Stelle gD	68.889,92 €

* Stellenanteil im gD in 2008 erst ab 15.04.2008 zu berücksichtigen